

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND NECKARGEMÜND

3. ÄNDERUNG DER 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DER GEMEINDE WIESENBACH, FREIFLÄCHEN- SOLARANLAGE UND WINDPARK LANGENZELL

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

JANUAR 2025

Inhalt

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
2. Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung und wesentliche Planungsziele	8
2.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	8
2.2. Teilbereich 2 „Windenergie“	9
3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen	10
3.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	10
3.2. Teilbereich 2 „Windenergie“	11
4. Planungsrechtliche Grundlagen	11
4.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	11
4.2. Teilbereich 2 „Windenergie“	12
5. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen	13
5.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	13
5.1.1. Landesentwicklungsplan	13
5.1.2. Regionalplanung	13
5.1.3. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Solaranlagen	13
5.1.4. Freiraumschützende Zielvorgaben	14
5.1.5. Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	15
5.1.6. Flächennutzungsplan	20
5.2. Teilbereich 2 „Windenergie“	21
5.2.1. Landesplanung	21
5.2.2. Regionalplanung	22
5.2.3. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Windenergieanlagen	22
5.2.4. Vorranggebiete für Windenergieanlagen	23
5.2.5. Sonstige Flächen	23
5.2.6. Freiraumschützende Zielvorgaben	24
5.2.7. Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	25
5.2.8. Flächennutzungsplan	29
6. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen	30
6.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	30
6.1.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	30

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

6.1.2.	Wasserrechtliche Schutzgebiete	32
6.1.3.	Denkmalschutz	33
6.2.	Teilbereich 2 „Windenergie“	33
6.2.1.	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	33
6.2.2.	Forstrechtliche Schutzgebiete	37
6.2.3.	Wasserrechtliche Schutzgebiete	37
6.2.4.	Denkmalschutz	37
7.	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	38
7.1.	Teilbereich 1 „Solarenergie“	38
7.1.1.	Vorhandene Nutzung	38
7.1.2.	Vorhandene Erschließung	38
7.1.3.	Technische Infrastruktur	38
7.1.4.	Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	38
7.1.5.	Starkregengefährdung	38
7.1.6.	Bodenschutz	39
7.2.	Teilbereich 2 „Windenergie“	39
7.2.1.	Vorhandene Nutzung	39
7.2.2.	Vorhandene Erschließung	40
7.2.3.	Technische Infrastruktur	40
7.2.4.	Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	40
7.2.5.	Bodenschutz	40
8.	Planung	40
8.1.	Teilbereich 1 „Solarenergie“	40
8.1.1.	Beschreibung des Vorhabens	40
8.1.2.	Verhältnis zu den Prüfkriterien gemäß des Verbandes Region Rhein-Neckar	42
8.1.3.	Grünordnung	44
8.1.4.	Immissionsschutz	45
8.1.5.	Darstellung im Flächennutzungsplan	46
8.2.	Teilbereich 2 „Windenergie“	46
8.2.1.	Beschreibung des Vorhabens	46
8.2.2.	Verhältnis zu den Prüfkriterien gemäß der Regionalplanung	49
8.2.3.	Grünordnung	51
8.2.4.	Immissionsschutz	51
8.2.5.	Darstellung im Flächennutzungsplan	52

9. Umweltbericht	53
9.1. Beschreibung der Planung	53
9.1.1. Teilbereich 1, Solarenergie	53
9.1.1.1. Anlass und Aufgabenstellung	53
9.1.1.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete	53
9.1.1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung im Teilbereich 1 „Solarenergie“	54
9.1.1.4. Flächenbedarf der Planung	55
9.1.2. Teilbereich 2, Windenergie	55
9.1.2.1. Anlass und Aufgabenstellung	55
9.1.2.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete	55
9.1.2.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung im Teilbereich 2 „Windenergie“	56
9.1.2.4. Flächenbedarf der Planung	56
9.2. Übergeordnete Vorgaben	57
9.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	57
9.2.2. Fachrechtliche Unterschützstellung	62
9.2.2.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“	62
9.2.2.2. Teilbereich 2, Windenergie	65
9.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	69
9.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens	69
9.3.1.1. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens – Teilbereich 1 “Solarenergie”	69
9.3.1.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens – Teilbereich 2: Windenergie	70
9.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	72
9.4.1. Teilbereich 1, Solarenergie	72
9.4.1.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	72
9.4.1.2. Bedeutung für die Naherholung	76
9.4.1.3. Vorhandene Immissionsbelastungen	76
9.4.1.4. Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen	76
9.4.1.5. Kultur- und sonstige Sachgüter	77
9.4.2. Teilbereich 2, Windenergie	77
9.4.2.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	77

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.4.2.2.	Bedeutung für die Naherholung	83
9.4.2.3.	Vorhandene Immissionsbelastungen	84
9.4.2.4.	Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen	84
9.4.2.5.	Kultur- und sonstige Sachgüter	84
9.4.3.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	84
9.5.	Alternativenprüfung	86
9.5.1.	Teilbereich 1, Solarenergie	86
9.5.1.1.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	86
9.5.1.2.	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	87
9.5.2.	Teilbereich 2, Windenergie	87
9.5.2.1.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	87
9.5.2.2.	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	88
9.6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	88
9.6.1.	Teilbereich 1, Solarenergie	88
9.6.1.1.	Auswirkungen auf den Boden und die Fläche	88
9.6.1.2.	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	89
9.6.1.3.	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	89
9.6.1.4.	Auswirkungen auf Luft und Klima	89
9.6.1.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	90
9.6.1.6.	Auswirkungen auf Menschen	90
9.6.1.7.	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	90
9.6.2.	Teilbereich 2, Windenergie	90
9.6.2.1.	Auswirkungen auf den Boden und die Fläche	91
9.6.2.2.	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	92
9.6.2.3.	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	92
9.6.2.4.	Auswirkungen auf Luft und Klima	92
9.6.2.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	92
9.6.2.6.	Auswirkungen auf Menschen	93

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.6.2.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	93
9.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	93
9.7.1. Teilbereich 1, Solarenergie	93
9.7.2. Teilbereich 2, Windenergie	94
9.8. Zusätzliche Angaben	94
9.8.1. Teilbereich 1, Solarenergie	94
9.8.1.1. Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)	94
9.8.1.2. Energie	95
9.8.1.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	95
9.8.1.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	95
9.8.1.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.	96
9.8.2. Teilbereich 2, Windenergie	96
9.8.2.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung	96
9.8.2.2. Energie	96
9.8.2.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	96
9.8.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	97
9.8.2.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.	97
9.8.3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	97
9.8.4. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	98
9.8.5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	98
9.8.6. Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden	98
9.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung	98
9.9.1. Teilbereich 1, Solarenergie	98
9.9.2. Teilbereich 2, Windenergie	99

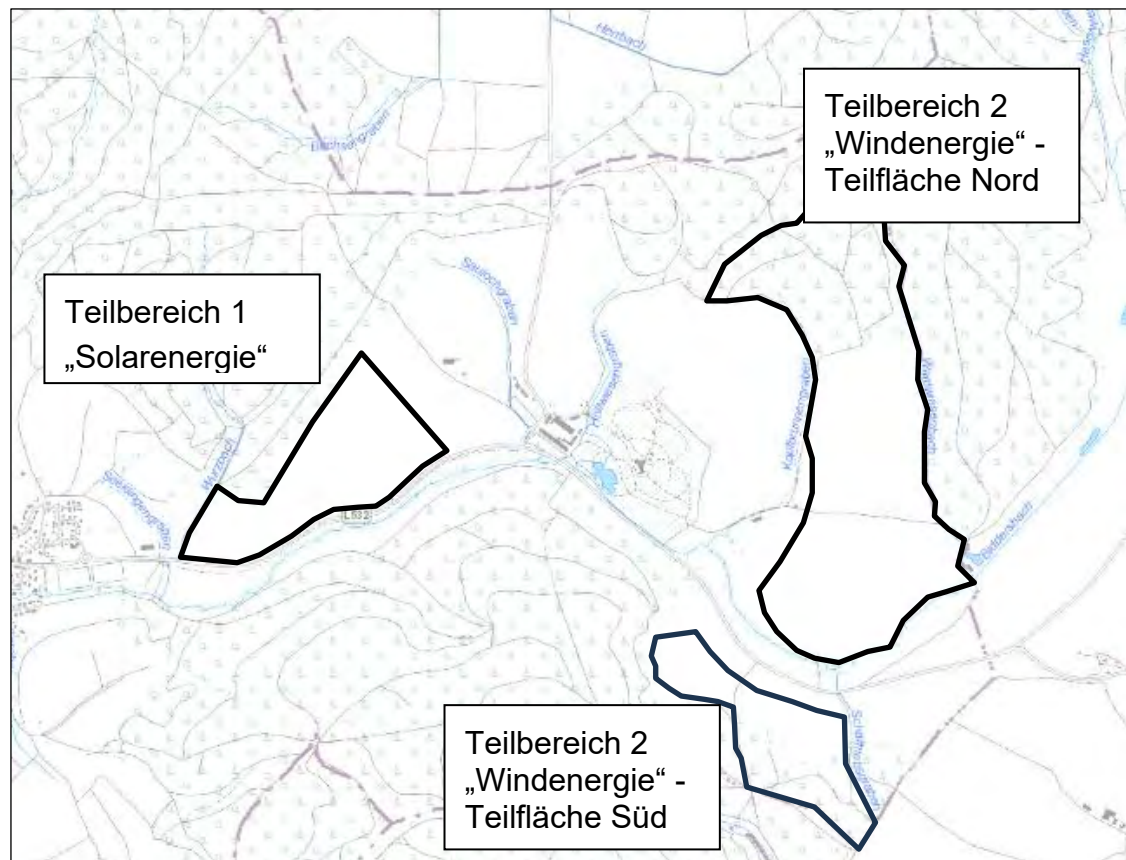
Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- Ein Teilbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,1 ha östlich des Neubaugebietes Langenzeller Buckel zwischen der Landesstraße L 532 und dem Haidenwald bis westlich des Aussiedlerhofes Langenzell. Geplant ist hier die Errichtung einer Freiflächensolaranlage.
- Der zweite Teilbereich befindet sich östlich von Langenzell südlich und nördlich der Landesstraße L 532 und umfasst insgesamt eine Fläche von 83,1 ha. Geplant ist hier die Errichtung eines Windparks.

Dieser Teilbereich ist nochmals in zwei Teilflächen unterteilt. Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen der Landesstraße L 532 im Süden und dem Haidenwald nördlich. Die Teilfläche 2 befindet sich südlich der Landesstraße L 532 und grenzt an den Stiftswald von Lobenfeld.



Lage des Plangebietes

Der Teilbereich 1 „Solarenergie“ wird begrenzt

- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 3009 und 3049/1,

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- im Nordosten: durch eine Linie 130 m nordöstlich der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3021,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Landesstraße L 532, Flurstück 3024
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3009.

Der Teilbereich 2 „Windenergie“, Teilfläche Nord, wird begrenzt

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 3049,
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 967 und 968 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3041/1,
- im Westen: durch die nördliche bzw. östliche Grenze des Flurstücks 3037 bzw. eine Linie im Abstand von 600 m zum Schloss Langenzell.

Der Teilbereich 2 „Windenergie“, Teilfläche Süd, wird begrenzt

- im Norden: durch eine Linie 100 m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 3024/1 (Landesstraße L 532) bzw. eine Linie im Abstand von 600 m zum Schloss Langenzell,
- im Osten: durch eine Linie 45 m westlich des Gewässers Schaftriedsgraben bzw. die westliche Grenze des Flurstücks 314 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3048 sowie durch die nördliche Grenze des Flurstücks 969 der Gemarkung Lobenfeld,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3048.

Der Verlauf der Plangebietsumgrenzung ergibt sich zudem aus der Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung.

2. Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung und wesentliche Planungsziele

2.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

Ein Vorhabenträger plant in der Gemeinde Wiesenbach eine Freiflächen-Solaranlage auf einer Fläche von ca. 25 ha östlich des Neubaugebietes Langenzeller Buckel zwischen der Landesstraße L 532 und dem Haidenwald bis westlich des Aussiedlerhofes Langenzell. Mit Solarmodulen belegt werden sollen ca. 19 Hektar. Es handelt sich dabei um die Flächen der Flurstücke 3021 (teilweise), 3022 und 3023.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Diese Flächen befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein Tatbestand, der zu einer Privilegierung der Freiflächensolaranlage führen würde, liegt nicht vor. Die geplante Anlage ist daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird die Aufstellung eines Bebauungsplans und von örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinde Wiesenbach erforderlich.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd stellt bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Planerische Zielsetzung des Gemeindeverwaltungsverbands für die Änderung des Flächennutzungsplans ist daher - unter Beachtung naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange sowie unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf bestehende und geplante Wohnsiedlungsbereiche - insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage durch die Gemeinden Wiesenbach planungsrechtlich abgesichert werden kann.

2.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

Ein Vorhabenträger plant in der Gemeinde Wiesenbach einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen gängiger Größenordnung östlich des Schlosses Langenzell an der Gemarkungsgrenze zu Lobenfeld.

Diese Flächen befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Flächendarstellung im Einheitlichen Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd, die zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB führen würde, liegt nicht vor. Die geplanten Anlagen sind daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Sofern keine Aufnahme der Flächen in die laufende Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar erfolgt, muss eine Darstellung als Fläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd erfolgen.

Parallel wünscht der Vorhabenträger eine ergänzende planungsrechtliche Absicherung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Planerische Zielsetzung des Gemeindeverwaltungsverbands für die Änderung des Flächennutzungsplans ist daher insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange sowie unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestehende und geplante Wohnsiedlungsbereiche.

3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

3.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

Für großflächige Solaranlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Besonders geeignet für eine Stromerzeugung mittels Photovoltaik sind flach geneigte Hanglagen mit einer Südexpansion, wie sie im Bereich des Planungsgebiets gegeben ist. Die betroffene Fläche ist aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerzahl beträgt im Mittel ca. 55,5.

Im Rahmen einer überschlägigen Alternativenprüfung wurden sonstige Ackerflächen in Gemeindegebiet betrachtet. Die mittlere Ackerzahl liegt in Wiesenbach bei 62,5. Die alternativ denkbaren Standorte im Nordosten von Wiesenbach, südlich der zentralen Ortslage und östlich von Langenzell, weisen Ackerzahlen auf, die deutlich höher als im Planungsgebiet liegen. Somit bestehen in Wiesenbach keine Flächen, die in Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen gegenüber dem konkret geplanten Standort grundlegend geeigneter wären.

Die Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist daher zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele nicht zu vermeiden. Eine Grünlandnutzung wird jedoch trotz der geplanten Solaranlage weiterhin möglich bleiben. Insofern erfolgt durch die beabsichtigte Umnutzung kein vollständiger Entzug der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Der tatsächliche Flächenverlust im Sinne eines Verlustes des natürlichen Bodens wird durch die Aufständigung der Solarmodule auf ein Minimum verringert. Letztlich ergibt sich die zusätzliche Versiegelung vorrangig durch die Errichtung der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege. Hierdurch ist mit einer Bodenversiegelung von maximal 0,5 ha zu rechnen. Hinzu kommen die Sockel der Solarmodule. Gemessen an der Plangebietsfläche wird die zu erwartende Versiegelung durch die Solaranlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten verschwindend gering sein und wird daher – auch unter Beachtung der Anforderungen des Erneuerbaren- Energie-Gesetzes – als vertretbar erachtet.

3.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

Für Windenergieanlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur bewaldete und unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Im konkreten Fall handelt es sich um intensiv genutzte land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele nicht zu vermeiden.

Die zusätzliche Versiegelung ergibt sich vorrangig durch die Errichtung der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege. Hinzu kommen die Sockel der Windenergieanlagen. Dadurch ergibt sich laut Prognosen des Planungsträgers eine dauerhafte Versiegelung von etwa 3.400 m² je Windrad, was insgesamt einer Versiegelung von ca. 17.000 m² ergibt. Gemessen an der Plangebietsfläche wird die zu erwartende Versiegelung durch die Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrten gering sein und wird daher – auch unter Beachtung der Anforderungen des Erneuerbaren- Energie-Gesetzes – als vertretbar erachtet.

4. Planungsrechtliche Grundlagen

Für Freiflächensolaranlagen und für Windenergieanlagen bestehen grundlegend unterschiedliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen.

Gemeinsam sind jedoch die Vorgaben aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Dieses Gesetz regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

4.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

Das Plangebiet ist dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Gemäß einer zum 04.01.2023 wirksam gewordenen Änderung des BauGB besteht eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB für Solaranlagen lediglich für Anlagen

- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von
 - Autobahnen oder

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Die abschließend durch § 35 Abs 1 BauGB definierten Bedingungen für eine Privilegierung von Solaranlagen sind nicht gegeben. Zugleich ist davon auszugehen, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind, so dass eine Genehmigung als sonstiges Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB ebenfalls nicht in Betracht kommt. Daher werden zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

4.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie um eine Nutzung, die im Außenbereich zu den privilegierten Nutzungen gehört. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange standen gemäß der bis 31.01.2023 gültigen Fassung des BauGB regelmäßig dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan bereits eine entsprechende Konzentrationsfläche für Windkraft an anderer Stelle ausgewiesen ist. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hatten somit zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Weder im einheitlichen Regionalplan noch im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd ist eine entsprechende Konzentrationszone ausgewiesen.

Durch eine ab 01.02.2023 gültige Änderung des BauGB wird die Konzentrationswirkung ausgewiesener Flächen für Windenergieanlagen entfallen, solange das Land Baden-Württemberg die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) bis zu den im WindBG festgelegten Stichtagen nicht erreicht hat. Für Baden-Württemberg sind folgende Flächenbeitragswerte vorgegeben:

- bis 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche
- bis 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KLimaG BW) hat sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, dass der abschließende Flächenbeitragswert von 1,8 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 bereits wesentlich früher erreicht werden soll. Bis zum 30. September 2025 sollen die Regionalverbände Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen.

Solange die Flächenziele zu den im WindBG genannten Stichtagen nicht erfüllt sind bzw. deren Erfüllung nicht festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat dies – bezogen auf die Planungsebene des Flächennutzungsplans – zur Folge, dass die Konzentrationswirkung ausgewiesener Flächen für Windenergieanlagen entfällt. **Windenergieanlagen sind dann (wieder) im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.**

Sobald die Flächenziele erfüllt sind und deren Erfüllung festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, sind Windenergieanlagen nur noch in den für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen privilegiert zulässig. Außerhalb dieser Flächen können Windenergieanlagen nur noch gemäß § 35 Abs. 2 BauGB „im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann jedoch regelmäßig unterstellt werden, so dass sich faktisch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen beschränkt.

5. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen

5.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

5.1.1. Landesentwicklungsplan

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Solaranlagen wird diesem in Plansatz 4.2.2. des LEP enthaltenen Vorgaben entsprochen. Für die Stromerzeugung sollen dabei verstärkt regenerierbare Energien genutzt werden (siehe Plansatz 4.2.5), wobei neben der Wasserkraft und der Windenergie vor allem die Solarenergie die Möglichkeit bietet, während des Anlagenbetriebs ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen.

5.1.2. Regionalplanung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene. Dabei ergeben sich nutzungsbezogene Vorgaben zu Solaranlagen sowie freiraumschützende Zielvorgaben zu den vorgesehenen Standortflächen.

5.1.3. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Solaranlagen

Der Einheitliche Regionalplan formuliert bislang keine Zielvorgaben zu möglichen Standorten von Solaranlagen.

Allerdings ist als Grundsatz formuliert, dass Solaranlagen in Form von Solaranlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

5.1.4. Freiraumschützende Zielvorgaben

Neben den übergeordneten Vorgaben zur Erzeugung regenerativer Energien ist der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen ein wesentliches Ziel der Regionalplanung. Daher sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auch wesentliche Zielaussagen zum Schutz der Freiräume enthalten.

Im Einheitlichen Regionalplan ist die Fläche als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet“, als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als regionaler Grünzug dargestellt.



Auszug aus dem Entwurf zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung, Dezember 2023

Die Darstellungen führen zu folgenden Vorgaben für die Planung.

- Mit der Darstellung als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet“ sind keine raumordnerischen Zielvorgaben verbunden.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Ein an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern.

Bei den Ausführungen zu den Vorbehaltsgebieten von Naturschutz- und Landschaftspflege handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz, der gemäß einheitlichem Regionalplan im Rahmen der Abwägung grundsätzlich überwunden werden kann.

Die Nutzung der Flächen als Freiflächensolaranlage steht einem regionalen Biotopverbund nicht grundlegend entgegen. Vielmehr kommt es durch die Umwandlung intensiv genutzten Ackerlands in Grünland zumindest für einige Arten zu einer Verbesserung der Biotopverbundwirkung. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege steht der Planung daher nicht entgegen.

- Die Regionalen Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder aufgrund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsästhetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Allerdings sind in den Grünzügen gemäß Plansatz 2.1.3 technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Solaranlagen fallen in der regionalplanerischen Bewertung unter die Ausnahmeregel aus Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans. Demnach ergibt sich kein Konflikt mit dem Grünzug, so dass auch kein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

5.1.5. Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Zur Konkretisierung der raumordnerischen Vorgaben für Freiflächen-Solaranlagen wird vom Verband Region Rhein-Neckar die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik betrieben. Mit diesem Teilregionalplan soll - in Verbund mit der parallel laufenden Fortschreibung zu Windenergieanlagen – das nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Württemberg (KlimaG BW) vorgegebene Ziel von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen, umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt für die Freiflächen-Photovoltaik in Form von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten. Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG stellt dabei eine gesetzliche Mindestvorgabe dar, die überschritten werden darf.

Folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik verankert werden:

Grundsatz 3.2.4.11: Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Grundsatz 3.2.4.12: In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.

Ziel 3.2.4.13: In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.

Grundsatz 3.2.4.14: Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

Grundsatz 3.2.4.15: Die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in der Metropolregion Rhein-Neckar auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Auf hochwertigen Ackerflächen sollen bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen wurde vom Verband Region Rhein-Neckar eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet. In einem ersten Schritt wurden dabei Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt werden, für die folgende Ausschlusskriterien herangezogen werden:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Ausschlusskriterien
Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura2000-Gebiete
Landschaftsschutzgebiete (Ausnahmen sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich)
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ100 (Ausnahmen sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich)
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Ausschlusskriterien
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60
Weinbauflächen
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Ausnahmen sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich)
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete

In einem weiteren Schritt erfolgt dann eine Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien, bevor die Flächenkulisse festgelegt wird und ein Abgleich mit den Zielvorgaben zum Umfang der Flächendarstellungen erfolgt. Folgende Konflikt- und Eignungskriterien sind vorgesehen:

Konfliktkriterien	plus Abstand
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung)	200 m
Vorsorgeabstand zu Siedlungssplittern/Einzelhäusern/Streusiedlungen und Freizeitwohnen (Bestand und Planung)	100 m
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds	--
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt	--
Wildtierkorridore	--
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60	
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Topographie, Hangneigung	
Grünzäsuren (Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche	

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Konfliktkriterien	plus Abstand
Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen)	
Regionale Grünzüge	
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich).	
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung	
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz	

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Deponien plus Umfeld
Konversionsflächen plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

Darüber hinaus soll zur Flächenbündelung eine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen oder Vorbelastungen liegen, vermieden werden.

Für das konkrete Planungsvorhaben ist keines der Ausschlusskriterien erfüllt. Insofern steht die Planung nicht in Widerspruch zu den raumordnerischen Überlegungen. Es ergeben sich allerdings Konflikte mit dem Regionalen Grünzug, dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Landschaftspflege sowie in Hinblick auf die Bodengüte (Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60). Die Konflikte führen dazu, dass eine regionalplanerische Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Solar-Freiflächenanlagen durch den Verband Region Rhein-Neckar nicht erfolgt.

Gemäß Grundsatz 3.2.4.14 des Entwurfs zum Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ soll außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist somit dennoch eine Flächenausweisung möglich.

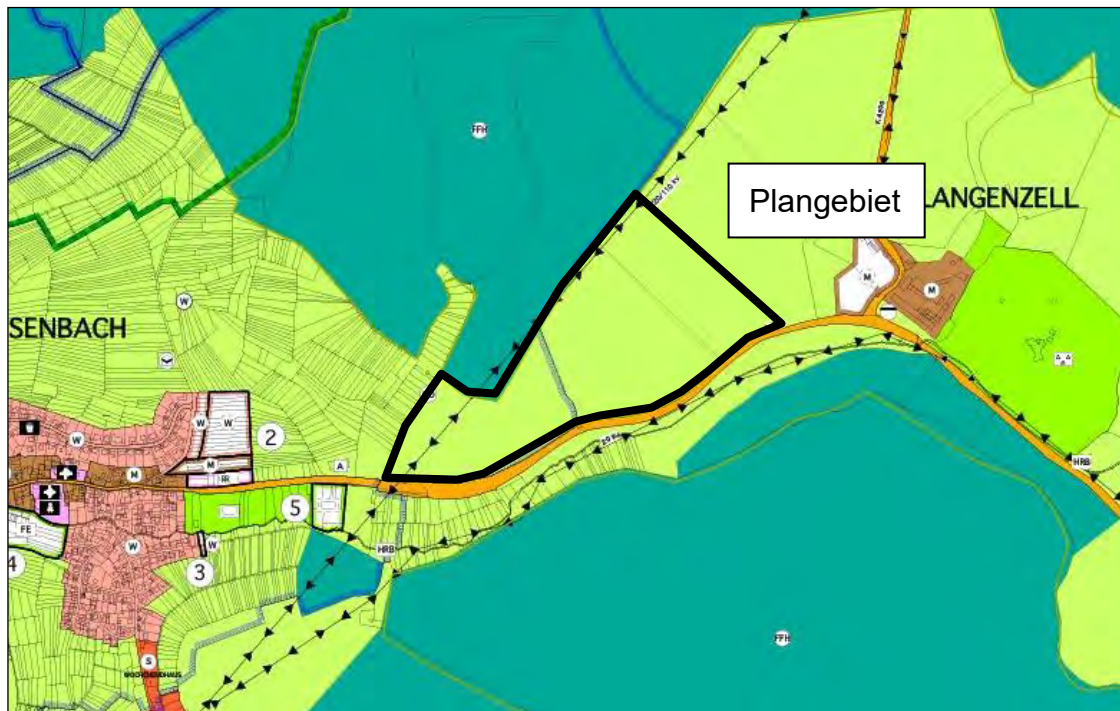
5.1.6. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd aus dem Jahr 2010 ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Die südlich an das Plangebiet angrenzende L 532 ist im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Planung kann aufgrund dieser Darstellungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Bisherige Darstellung des Planungsgebietes im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd, Stand 01.12.2010

5.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

5.2.1. Landesplanung

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), im novellierten Landesplanungsgesetz (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung), in den im Themenportal Windenergie aufgeführten Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen (Planungshinweise) und im Klimaschutzgesetz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen) geregelt.

Der im Jahr 2002 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg formuliert im Ziel 4.2.2, dass zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung und zur Schonung fossiler Energieträger vermehrt auf die Nutzung regenerativer Energien gesetzt werden soll. Außerdem formuliert der Landesentwicklungsplan 2002 im Grundsatz 4.2.7 zum Thema Windkraft bestimmte Anforderungen an die Standortwahl von Windkraftanlagen, die jedoch nicht genauer definiert werden und somit als Planungsrichtlinie zu werten sind.

Als Landesplanerische Zielsetzung wird im Landesentwicklungsplan 2002 außerdem festgeschrieben, dass die entsprechenden Fläche für Windenergienutzung in den Regionalplänen als Gebiete auszuweisen sind. Außerdem sollen

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Gebiete festgelegt werden, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.

Landesentwicklungsplan 2002: Kapitel 4.2 Energieversorgung, Grundsätzliches, Ziel 4.2.2

„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“

Landesentwicklungsplan 2002: Kapitel 4.2 Energieversorgung, Windkraft, Grundsatz 4.2.7

„Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.“

Landesentwicklungsplan 2002: Kapitel 4.2 Energieversorgung, Windkraft, Ziel 4.2.7

„Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.“

5.2.2. Regionalplanung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene. Dabei ergeben sich nutzungsbezogene Vorgaben zu Windenergieanlagen sowie freiraumschützende Zielvorgaben zu den vorgesehenen Standortflächen.

5.2.3. Nutzungsbezogene Vorgaben zu Windenergieanlagen

Die regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergie ergeben sich aus dem „Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“. Diese Teilfortschreibung wurde durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 23.08.2021 verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans sieht eine Dreiteilung der Gebietskategorisierung vor:

- Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen

- Sonstige Flächen

5.2.4. Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Ziel 3.2.4.3: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.

In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Als regionalplanerische Zielvorgabe ist ein Vorranggebiet aufgrund der im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 4 BauGB verankerten Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung seitens der berührten Kommunen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist für das Plangebiet jedoch kein Vorranggebiet für Windenergie zu entnehmen.

5.2.5. Sonstige Flächen

In allen sonstigen Flächen, die weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt sind, obliegt die Steuerung der Windkraftanlagen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Neben den unmittelbar auf Windenergieanlagen bezogenen Zielen der Raumordnung sind auch sonstige Zielaussagen, die gegebenenfalls in Konflikt mit einer Windenergienutzung stehen, zu betrachten. Hierzu sagt der Teilregionalplan Windenergie aus, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

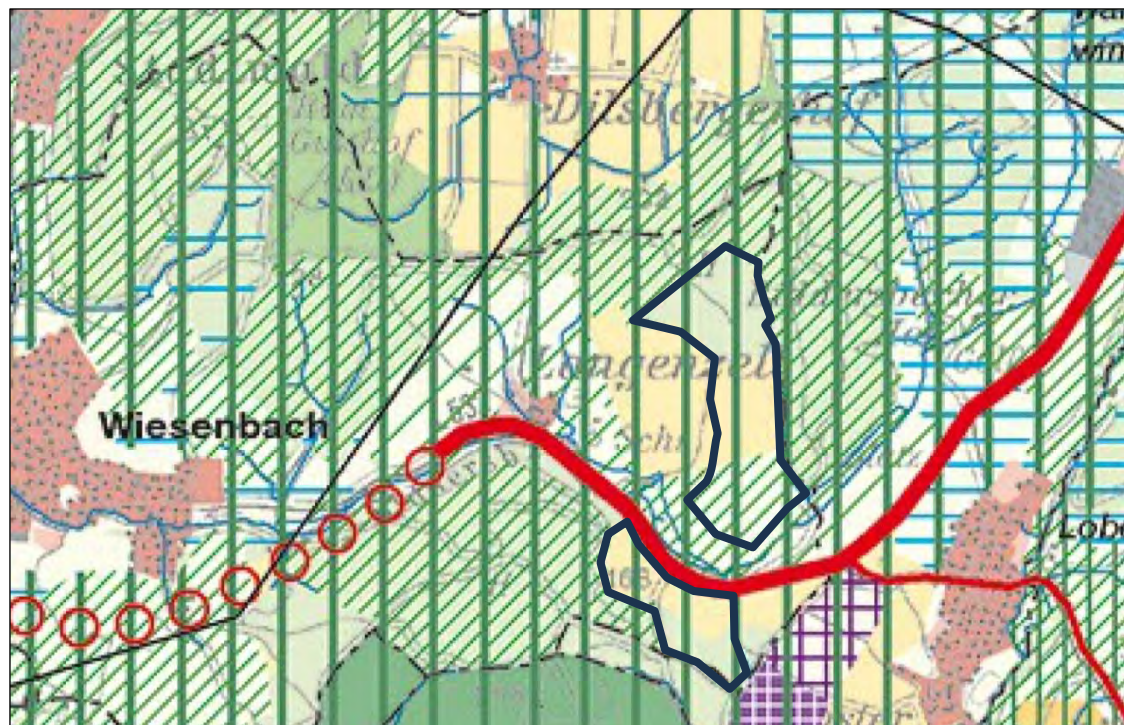
regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig sind.

Wenn bereits in den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Überlagerung mit den genannten Vorranggebieten nicht zu einer Unzulässigkeit für Windenergieanlagen führt, gilt dies analog auch in den sonstigen Gebieten, in denen die Steuerung von Windenergieanlagen der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleibt.

5.2.6. Freiraumschützende Zielvorgaben

Neben den übergeordneten Vorgaben zur Erzeugung regenerativer Energien ist der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen ein wesentliches Ziel der Regionalplanung. Daher sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auch wesentliche Zielaussagen zum Schutz der Freiräume enthalten.

Im Einheitlichen Regionalplan ist die Fläche als sonstiges landwirtschaftliches Gebiet, als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“, als „Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft“, als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als regionaler Grünzug dargestellt.



Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, 2014

Die Darstellungen führen zu folgenden Vorgaben für die Planung:

- Mit der Darstellung als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet“ sind keine raumordnerischen Zielvorgaben verbunden.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.
- In den „Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft“ sollen die Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungsarten umgewandelt werden.
- In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen steht einem regionalen Biotopverbund nicht grundlegend entgegen. Die Darstellung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege steht der Planung daher nicht grundlegend entgegen.

- Die Regionalen Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder aufgrund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsästhetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Allerdings sind in den Grünzügen gemäß Plansatz 2.1.3 technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Windenergieanlagen fallen in der regionalplanerischen Bewertung unter die Ausnahmeregel aus Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans. Demnach ergibt sich kein Konflikt mit dem Grünzug, so dass auch kein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

5.2.7. Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Da die in Anlage 1 des WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte (siehe Kapitel 4.2) zurzeit im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) deutlich verfehlt werden, ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erforderlich.

Bei der Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden gemäß der am 15.12.2023 angenommenen Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, folgende Ausschlusskriterien herangezogen:

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung	700 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schule, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	-
Naturdenkmale	-
Natura 2000-Gebiete	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura-2000 Gebieten gem. § 26 BNatSchG	-

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Kriterium	plus Abstand
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artenspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Gewässer I. und II. Ordnung	50 m
Gewässer III. Ordnung	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Naturraumeinheit Bergstraße	
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal	
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebieten	-

Ausschlusskriterien. Aus: Offenlagefassung zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Stand Januar 2024.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die definierten Ausschlusskriterien beziehen sich auf künftige Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und deren Abgrenzung. Flächen innerhalb der Ausschlussflächen kommen somit nicht für die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht.

Nach einer Abgrenzung der grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen ist in weiteren Schritten dann eine Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße vorgesehen. Bezüglich der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum als maßgebende Schwelle eine Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m über Grund zugrunde gelegt. Die Mindestflächengröße wird mit 20 ha angegeben.

Bevor die Flächenkulisse festgelegt wurde, erfolgte zudem eine Einzelfallprüfung anhand folgender Kriterien:

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
Der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Landschaftsschutzgebiete
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
Gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)
Militärische Flugübungsräume etc.
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können. Aus: Offenlagefassung zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Stand Januar 2024.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Einer regionalplanerischen Darstellung der Fläche der Flächennutzungsplan-Änderung stehen im Wesentlichen die Lage in einem Artenschutzraum „Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz“ und die geforderte Windleistungsdichte entgegen. Für das Plangebiet wird im Kartenviewer der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in 160 m eine gekappte Windleistungsdichte der Kategorie 6 verzeichnet. Dies entspricht einer Geschwindigkeit von um die 150 W/m². Da nach Ansicht des Verbands Region Rhein-Neckar ein rentabler Betrieb in der Regel jedoch erst ab einem Grenzwert von 190 W/m² möglich sei, wird die Fläche in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dargestellt.

Der Abstand von 350 m zu einem ausgewiesenen Schonwald wird im Südwesten ebenfalls nicht eingehalten.

Weiterhin wird der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete, der nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen kann (Status wie Ausschlusskriterien), tangiert.

Somit wird eine planungsrechtliche Absicherung auf kommunaler Ebene notwendig. Im Rahmen der planungsrechtliche Absicherung auf kommunaler Ebene ist die Vereinbarkeit der Planung mit der Nähe zu einem Schonwald bzw. zu Natura 2000-Gebieten nachzuweisen.

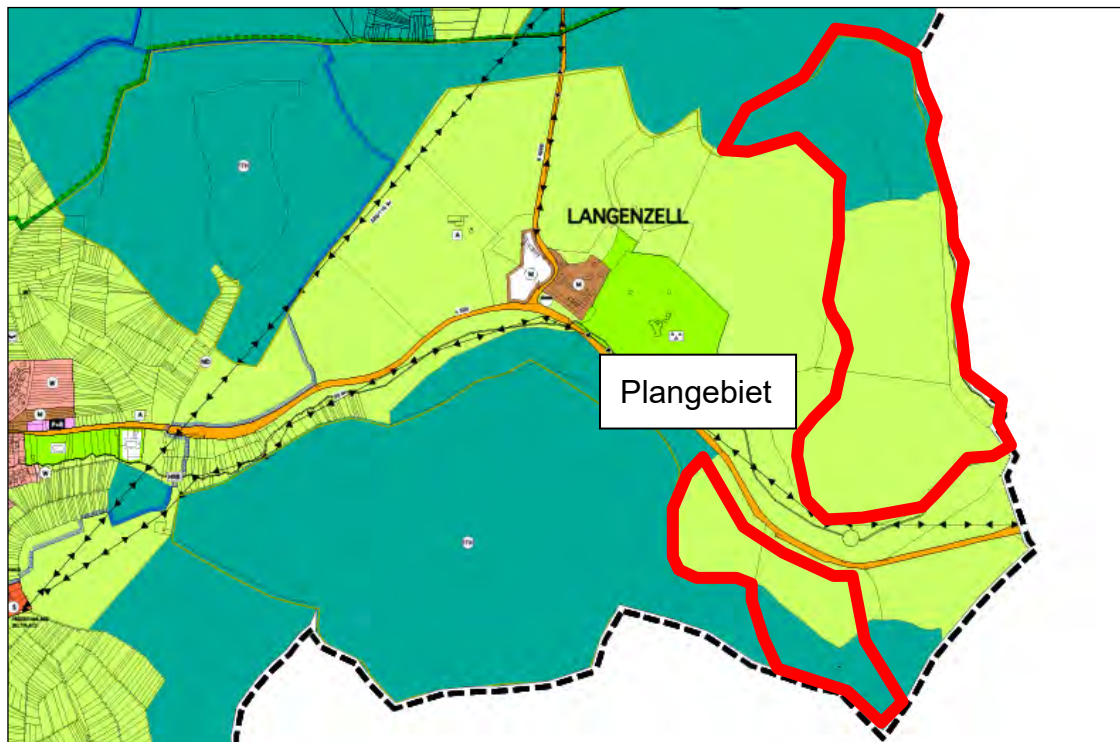
5.2.8. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd aus dem Jahr 2010 ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Die zwischen den Plangebietsteilen verlaufende L 532 ist im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Sofern im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des einheitlichen Regionalplans „Windenergie“ keine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgt, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Bisherige Darstellung des Planungsgebietes im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd, Stand 01.12.2010

6. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen

6.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

6.1.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturpark Neckar-Odenwald

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemarkung der Gemeinde Wiesenbach, im Naturpark Neckar-Odenwald. Der Naturpark Neckartal-Odenwald umfasst die waldreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal.

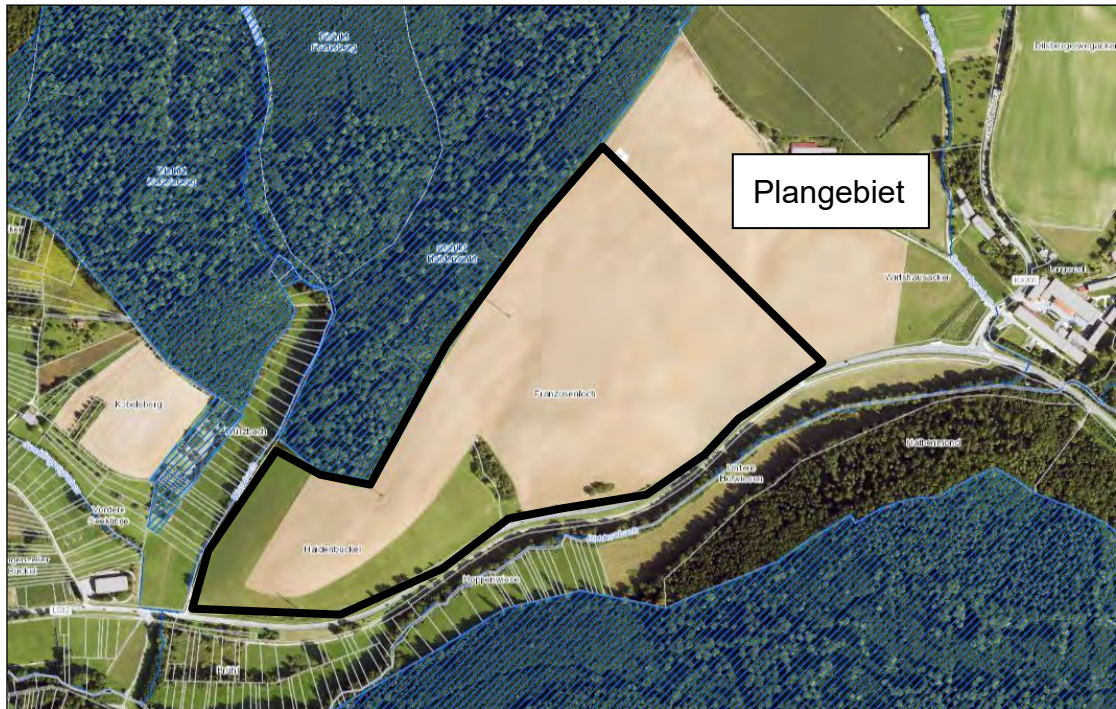
Aus der Lage im Naturpark Neckar-Odenwald ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Entwicklung des Gebiets.

FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar nordwestlich an das mit Datum vom 12. Oktober 2018 durch Rechtsverordnung bestimmte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an. Bei den geschützten Flächen handelt es sich um einen zusammenhängenden Komplex von Feuchtgrünland und Grünland mittlerer Standorte im Wechsel mit naturnahen Buchenwäldern und Felsbiotopen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten. Schutzzweck des FFH-Gebiets ist insbesondere die Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

wildlebenden Tiere und Pflanzen.



Durch Rechtsverordnung vom 12.10.2018 festgesetztes FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Pauschal geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg pauschal geschützte Biotope. Ein weiteres pauschal geschütztes Biotop schließt unmittelbar an.

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich das Biotop „Feldhecken - Wurzbach - nordöstlich Wiesenbach“. Es verläuft entlang des Wurzbachs und wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben:

„Mehrere Feldhecken mittlerer Standorte entlang eines Feldweges. Östlich des Weges auf bis zu 2 m hoher, nordwestexponierter Böschung; Westlich des Weges entlang eines wasserführenden Grabens stockend. Die Hecken sind reich an Schlehe, Rotem Hartriegel und Eingriffeligem Weißdorn. Eingestreut sind Hasel und Hundsrose. Die Hecke östlich des Weges ist teilweise, die übrigen fast vollständig von Bäumen überschirmt (östlich: Stiel-Eiche, Feld-Ahorn u.a., westlich: v.a. Schwarz-Erle, Esche, Rot- und Hainbuche). Die Hecken sind im Süden meist dicht ausgebildet. Die zwei nördlichen Teilflächen mit nur lockerer Strauchschicht, dadurch licht. Unterwuchs spärlich. Im Saum v.a. Nitrophyten.“

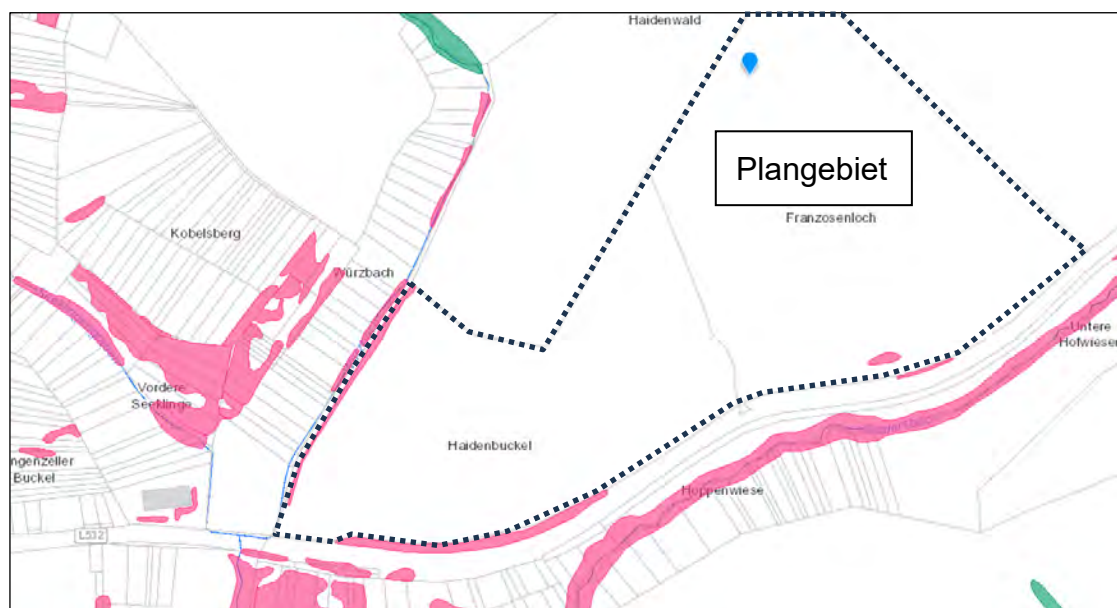
Weiter östlich befindet sich im Süden des Plangebiets das geschützte Biotop „Feldgehölz Franzosenloch E Wiesenbach“. Dieses wird in den Unterlagen der

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben: „Auf süd-exponiertem Feldrain stockendes kleines Feldgehölz. Dieses etwa 15 m hoch. Geprägt von Esche und Berg-Ahorn. Randlich Gebüschsaum aus Schlehe und Schwarzem Holunder. Unterwuchs spärlich. Saum nitrophytisch.“

Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Landesstraße L 532 befindet sich das Biotop „Feldgehölz und Feldhecke – L532 – östlich Wiesenbach“. Gemäß den Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um ein auf einem

Auf südexponiertem Feldrain stockendes kleines Feldgehölz. Dieses etwa 15 m hoch. Geprägt von Esche und Berg-Ahorn. Randlich Gebüschsaum aus Schlehe und Schwarzem Holunder. Unterwuchs spärlich. Saum nitrophytisch.



Pauschal geschützte Biotope innerhalb des Planungsgebiets (rosa)(Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Die Biotope sind in den Bebauungsplan einbezogen, aber als zu erhalten festgesetzt.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Plangebiet nicht.

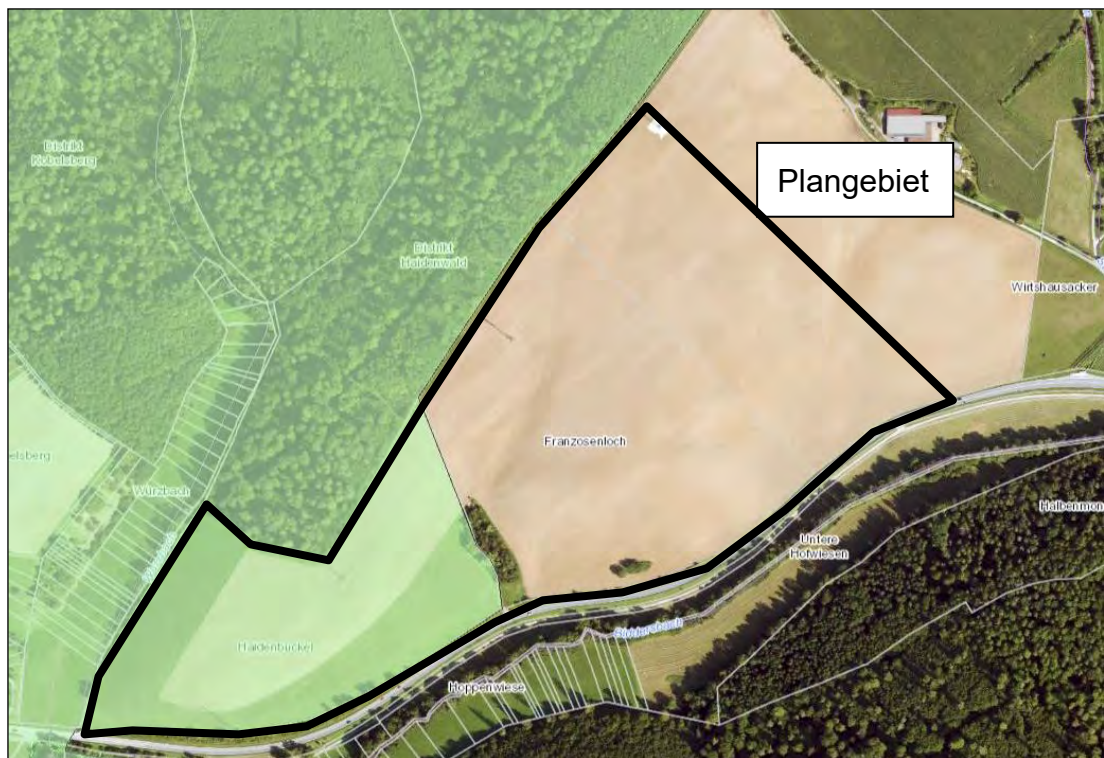
6.1.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Krähbuckel“, welches per Rechtsverordnung vom 20.07.2004 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlassen wurde. In dieser Zone gelten gelockerte Regelungen im Bezug zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Bebauung der jeweiligen Grundstücke. Auch die Nutzungsarten werden per Rechtsverordnung reguliert und definiert. Jedoch wird keine Aussage zur Bebauung mit Freiflächensolaranlagen getroffen. Da gemäß § 7 der

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Rechtsverordnung jedoch unter Einhaltung bestimmter Vorgaben auch Baugelände ausgewiesen werden können, spricht dies nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben.

Gemäß der im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sowie bei einem extremen Hochwasserereignis keine Überflutungen zu erwarten.



Durch Rechtsverordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet (grün transparent) (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

6.1.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Es liegen auch keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde vor.

6.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

6.2.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemarkung der Gemeinde Wiesenbach, im Naturpark Neckar-Odenwald. Der Naturpark Neckartal-Odenwald umfasst die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal.

Gemäß der dazugehörigen Rechtsverordnung sind Gebiete, für die ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt und in denen das konkrete Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist, von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Insofern ist auch das Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund des bereits gefassten Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen.

Des Weiteren grenzt südlich und westlich an die Teilfläche Süd des Vorhabengebietes das Waldschutzgebiet Judenwald an.

Pauschal geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg pauschal geschützte Biotop.

Im Teilgebiet 2 des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke südöstlich Langenzell – Am Langental“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2021 - wie folgt beschrieben:

Feldhecken an einem asphaltierten Wirtschaftsweg zwischen Äckern und Grünland. Die nördliche Feldhecke ist dicht und hat eine sehr variable Gehölzhöhe zwischen 3-18 m und eine durchschnittliche Breite zwischen 5-6 m . In der mäßig dichten Baumschicht Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Sal-Weide, Traubenkirsche und Silber-Pappel, die dichte Strauchschicht mit Liguster, Gewöhnlichem Schneeball, Hasel, Roter Heckenkirsche, Kreuzdorn und Hunds-Rose. Krautschicht im Bestand spärlich, teils mit Efeu. Säume stark eutrophiert, am Weg regelmäßig gemäht. Häufig sind Brennessel, daneben mit Gewöhnlichem Holzzahn und Kleb-Labkraut. Lokal mesophytisch mit Odermenning, Kriechendem Fingerkraut und Zaun-Wicke. Im offenen Bereich im Süden ein Holzlager. Mittelhohe, dichte bis sehr dichte, 5-6 m breite Feldhecke aus jungen Bäumen und Sträuchern. Mit jungen Stiel-Eichen, Feld-Ahorn, Blutrottem Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hasel und Liguster. Säume am Weg gemäht, im Westen eutrophiert mit viel Brennessel

In der Teilfläche Nord des Plangebiets befindet sich an dessen südlichem Rand das Biotop „Feldhecke östlich Langenzell - obere Hofwiese“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2021 - wie folgt beschrieben:

In der Strauchschicht auch Schwarzer Holunder und Gewöhnlicher Schneeball, zudem eine junge Esche. Bestand durchschnittlich 5-6 m hoch. Vor Allem zum Acker nach Norden stark eutrophierte Krautschicht und Säume, beeinträchtigt zudem durch den regelmäßigen Einsatz von Glyphosat.

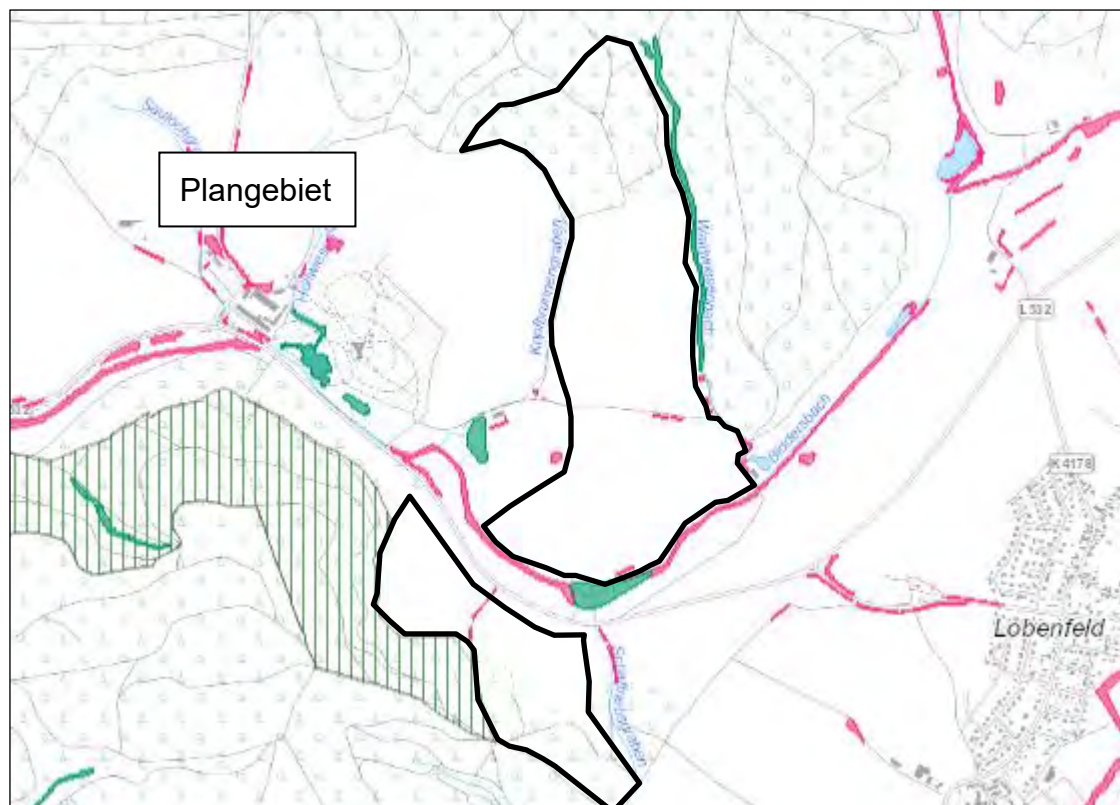
Im zentralen Bereich der Teilfläche Nord des Plangebiets befindet sich südlich eines vorhandenen Wirtschaftswegs das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhang“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Zwei in Reihe folgende Feldhecken zwischen einem Acker und einem geschotterten, ehemals asphaltierten Feldweg zwischen Langenzell und Golfplatz Lobenfeld. Eher niedrige (2-3 m) Strauchhecken ohne Baumschicht. Am Ostende ist die östliche Hecke nur knapp 2 m breit, nimmt aber stetig an Breite zu und ist am Westende der westlichen Teilfläche 5-6 m breit. In der Strauchschicht kommen Eingriffeliger Weißdorn, Hunds-Rose, Pfaffenhütchen, Schlehe und Blutroter Hartriegel vor. Die Krautschicht ist meist spärlich und fehlt teilweise, die wenigen Arten zeigen eine Eutrophierung an. Die Säume sind breit und überwiegend nitrophytisch mit Großer Brennnessel, Gewöhnlichem Hohlzahn und Brombeeren, kleinflächig auch mesophytisch mit Wald-Zwenke, Rasen-Schmiele, Odermenning u.a.. Zum Acker gibt es oft nur einen schmalen Saum aus Brennnessel. An Gehölzen und krautigen Arten sind häufig Chlorosen und Schäden erkennbar, die durch den regelmäßigen Einsatz von Glyphosat auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzuführen sind.

Unmittelbar östlich angrenzend an die Teilfläche Nord des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhäng“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2007 - wie folgt beschrieben:

Bachlauf in einer Klinge bzw. in einem klingenartig eingetieften Bett in Laubholzbeständen und am Waldrand.; Morph. Struktur: Bachlauf in einem eingetieften, sandigen Bett und mit periodischer Wasserführung, vor allem im Norden, teilweise auch in der Mitte und im Süden in einer schmalen Klinge. Der Bach verläuft in verschiedenen Laubholzbeständen sowie am Waldrand. Die Klinge ist sehr eng und weist 1,5 bis 2 Meter hohe Wände auf.



Pauschal geschütztes Biotop innerhalb des Planungsgebiets (rosa) (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

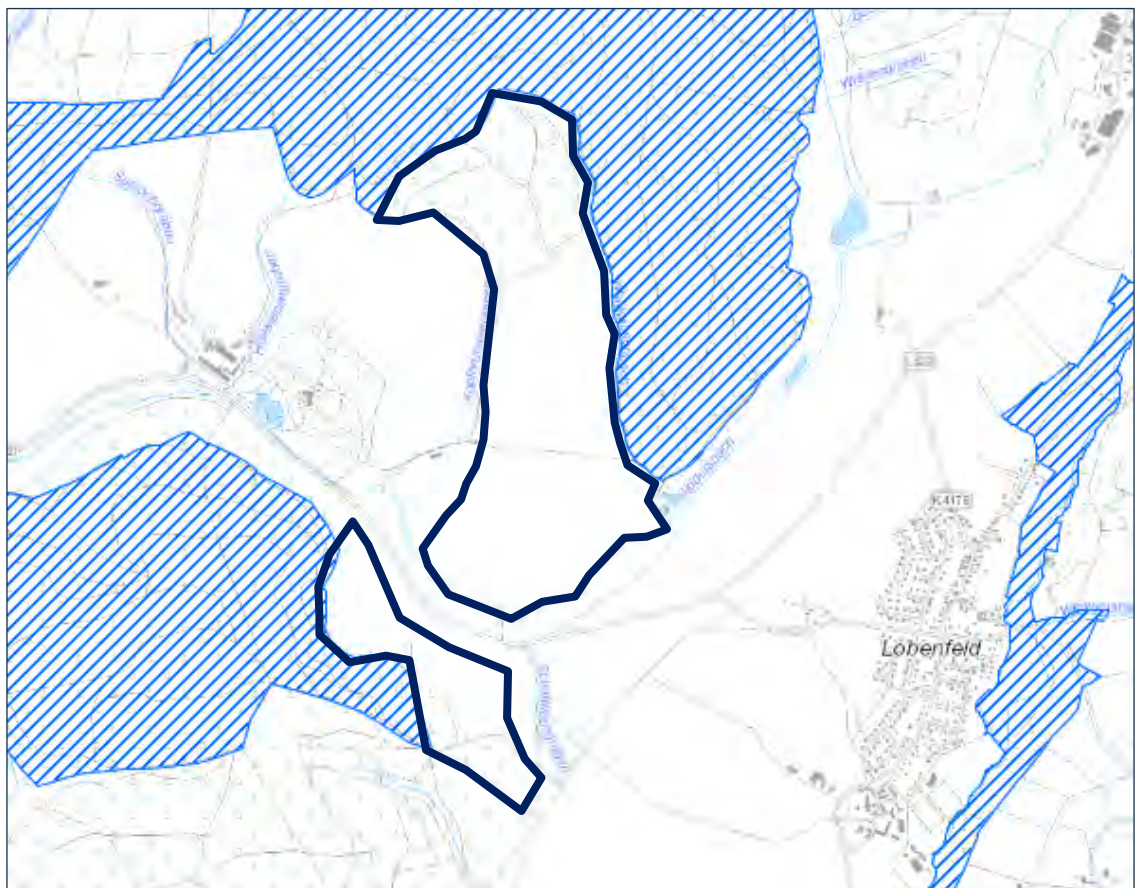
Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Plangebiet nicht.

**Naturschutzrechtliche Schutzgebiete angrenzend an den Geltungsbe-
reichs der Flächennutzungsplan-Änderung**

FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Das Planungsgebiet grenzt im Teilbereich Nord im Norden und im Osten sowie im Teilbereich Süd im Westen und im Süden unmittelbar an das mit Datum vom 12. Oktober 2018 durch Rechtsverordnung bestimmte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an. Bei den geschützten Flächen handelt es sich um einen zusammenhängenden Komplex von Feuchtgrünland und Grünland mittlerer Standorte im Wechsel mit naturnahen Buchenwäldern und Felsbiotopen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten. Schutzzweck des FFH-Gebiets ist insbesondere die Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



Durch Rechtsverordnung vom 12.10.2018 festgesetztes FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (blau schraffierte Flächen). Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Weiterhin befinden sich im Umfeld des Teilbereichs 2 der FNP-Änderung – zum Teil unmittelbar angrenzend – mehrere pauschal geschützte Biotope.

6.2.2. Forstrechtliche Schutzgebiete

Die Waldflächen südlich des Biddersbachs sind gemäß § 32 Waldgesetz Baden-Württemberg durch eine Rechtsverordnung vom 10. April 2001 als Schonwald ausgewiesen. Die Fläche trägt die Bezeichnung „Judenwald“.

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes „Judenwald“ ist laut der Rechtsverordnung vom 10. April 2001 „die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des standortstypischen und naturnahen Buchenwaldökosystems auf den Feinlehm- und Kalkverwitterungslehm-Standorten des Kraichgau.“

Innerhalb der aus Schonwald ausgewiesenen Flächen ist es u.a. verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen sowie die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.



Abgrenzung der als Schonwald ausgewiesenen Flächen (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

6.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete.

6.2.4. Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. In ca. 600 m Entfernung befindet sich das denkmalschutzte Schloss Langenzell.

Es liegen keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde vor.

7. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

7.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

7.1.1. Vorhandene Nutzung

Beim Plangebiet handelt es sich weit überwiegend um eine bislang unbebaute, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Westen befindet sich der Böschungsbewuchs des Wurzbachs, etwas weiter südöstlich verläuft ein Vegetationsstreifen mit vereinzelt Baumbestand entlang der L 532. Zwei weitere Gehölzstrukturen befinden sich in zentraler, südlicher Lage innerhalb des Plangebiets. Ansonsten ist das Plangebiet durch die landwirtschaftliche Fläche geprägt.

7.1.2. Vorhandene Erschließung

Derzeit ist das Plangebiet über einen Wirtschaftsweg entlang des Wurzbachs sowie einen Wirtschaftsweg abzweigend von der L 532 erschlossen.

7.1.3. Technische Infrastruktur

Das Planungsgebiet wird von einer Hochspannungsleitung überspannt, die von Mückenloch Richtung Leimen führt. Die Leitung befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Heidelberg, ist jedoch aktuell außer Betrieb.

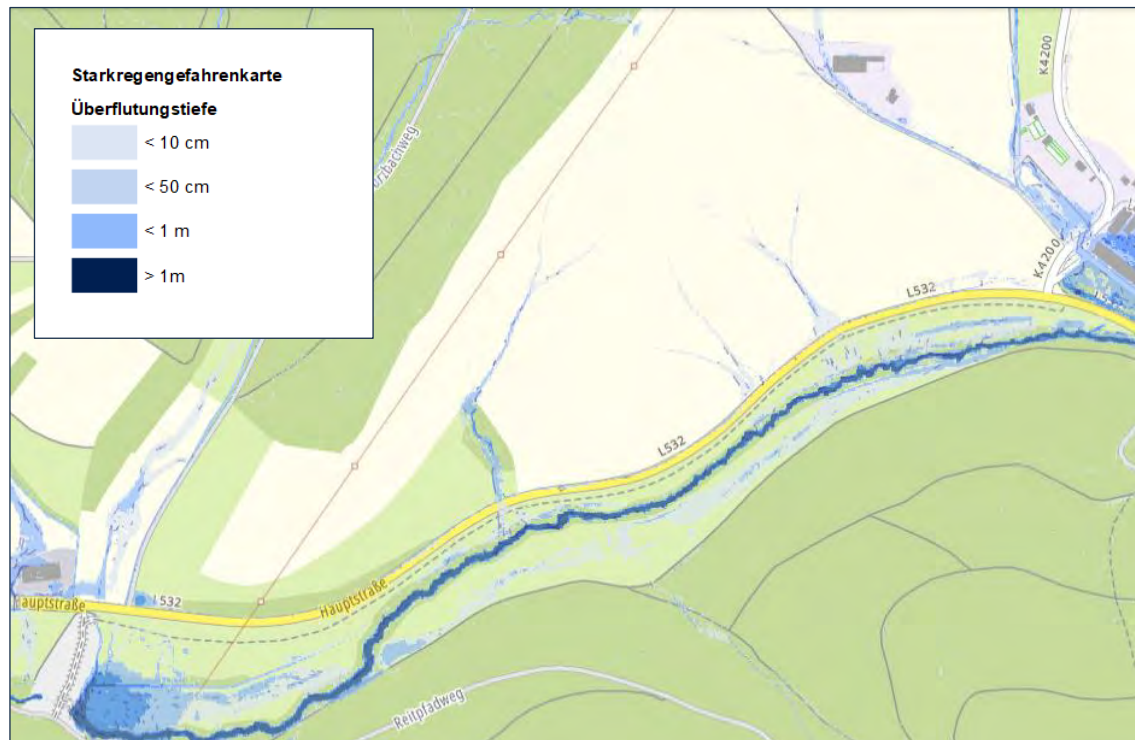
7.1.4. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Bezüglich der vorhandenen Situation von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht (Kap. 10.4.1) verwiesen, in dem die Belange des Umweltschutzes ausgeführt werden.

7.1.5. Starkregengefährdung

Die Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd (GVV) haben in interkommunaler Zusammenarbeit von 2018 bis 2020 Untersuchungen zum Starkregenrisiko durchgeführt. Die Starkregengefahrenkarten wurden für drei Starkregenszenarien simuliert und grenzübergreifend die Risiken analysiert, um darauf aufbauend Maßnahmen für die nächsten Jahre zu entwickeln.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte des GVV Neckargemünd

Teile des Teilbereichs 1 „Solarenergie“ der Flächennutzungsplan-Änderung unterliegen demnach einer Überflutungsgefährdung bei Starkregenereignissen. Die potenzielle Starkregengefährdung steht einer Änderung des Bebauungsplans nicht grundlegend entgegen, zumal durch die Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen ein dauerhafter Bewuchs erreicht werden kann und somit eine Minderung des oberflächigen Abfluss – sowohl hinsichtlich der Abflussspitze wie auch hinsichtlich der Abflussmenge – erwartet werden kann.

7.1.6. Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher nicht baulich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

7.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

7.2.1. Vorhandene Nutzung

Beim Plangebiet handelt es sich um bislang unbebaute, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einerseits und um forstwirtschaftliche Flächen andererseits. Der Großteil der forstwirtschaftlichen Fläche befindet sich im Norden der Teilfläche 1, ein deutlich kleinerer Teil im Süden des Teilgebietes 2. Im Westen

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

der Teilfläche 1 befindet sich der Waldwiesenbach sowie daran angrenzend der Fronwald. Etwas weiter südöstlich verläuft ein Vegetationsstreifen mit vereinzeltem Baumbestand entlang der L 532. Die Landesstraße liegt zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets.

7.2.2. Vorhandene Erschließung

Die beiden Teilflächen des Plangebiets sind über von der Landesstraße L 532 abzweigende Wirtschaftswege erschlossen.

7.2.3. Technische Infrastruktur

Technische Infrastrukturanlagen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

7.2.4. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Bezüglich des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht, Kapitel 10.4, verwiesen.

7.2.5. Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher nicht baulich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

8. Planung

8.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

8.1.1. Beschreibung des Vorhabens

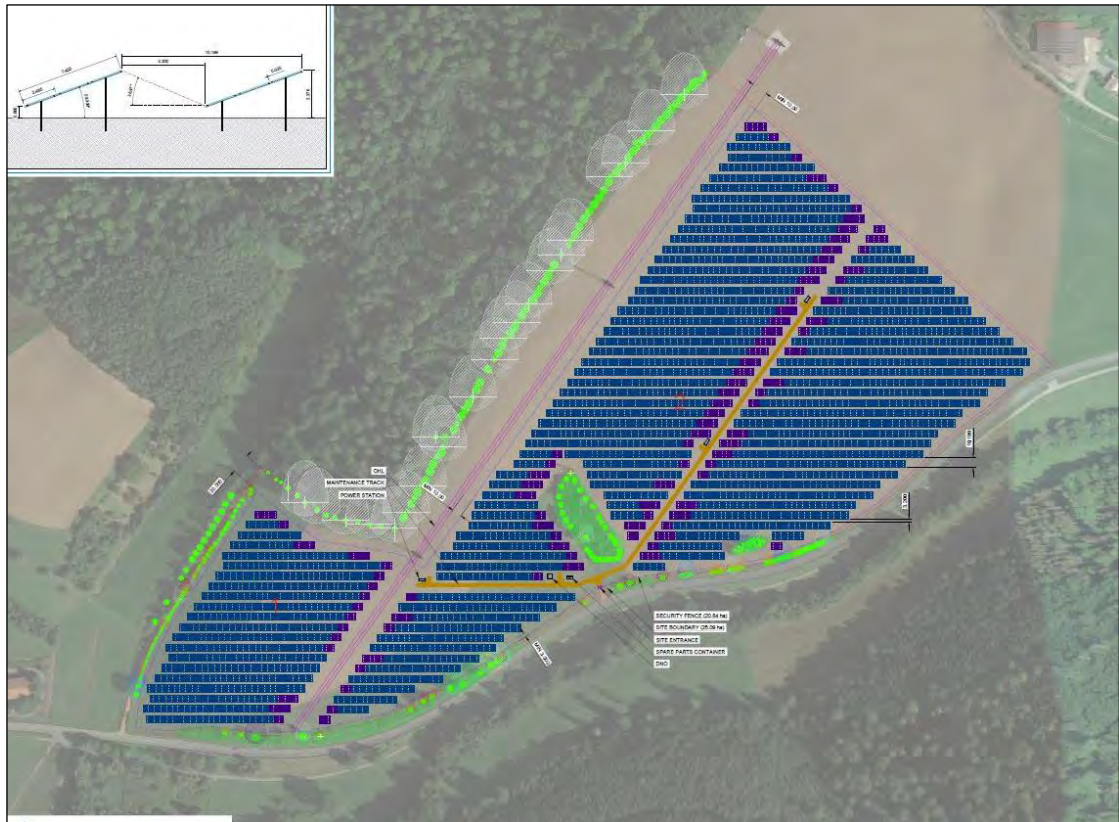
Geplant ist eine Freiflächen-Solaranlage auf einer Fläche von ca. 26,6 ha. Davon sollen in etwa 19 ha mit Solarmodulen bestanden sein. Die Anlage besteht aus ca. 42.174 Solarmodulen und verfügt über eine Leistung von ca. 19.000 kVA. Die Anlage kann ca. 6.250 Haushalte mit Strom versorgen.

Die Module der Anlage werden im Freiland mit einer Neigung von 20° aufgestellt. Durch die Aufständertung befinden sich die Module in einer Höhe zwischen ca. 0,8 m und ca. 3,40 m über dem natürlichen Geländeniveau. Die Flächen unter der Freileitung werden, um eine Wartung der Freileitung zu ermöglichen, frei gehalten.

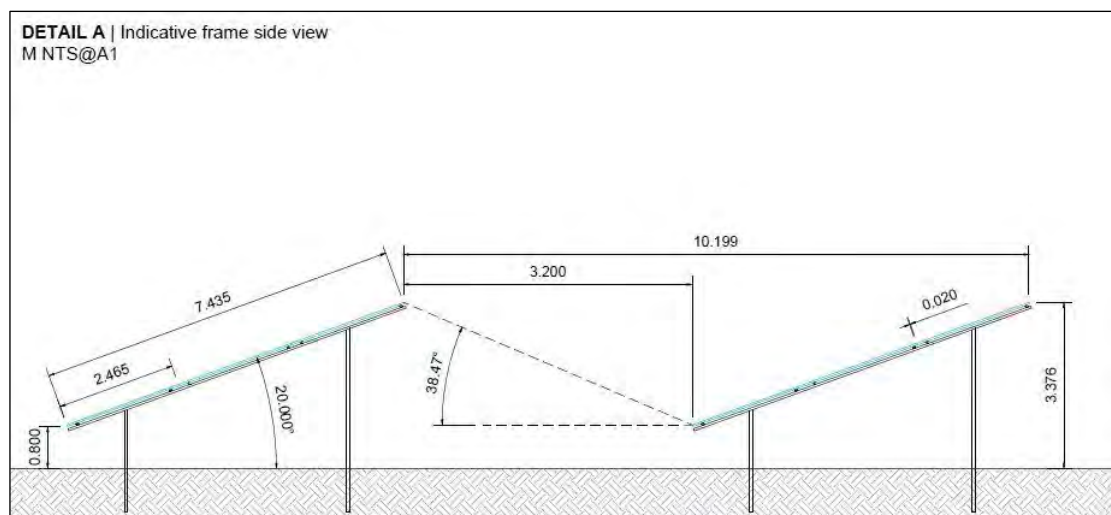
Die gesamte Anlage wird umzäunt. Eine optische Abschirmung zur umliegenden Landschaft erfolgt durch die bestehenden Baumreihen entlang der L 532, des Wurzbachs sowie in nordwestlicher Richtung zum Wald hin. Richtung Osten grenzt die Anlage an eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die Erschließung ist über die bestehende Wirtschaftswegeanbindung an die Landesstraße L 532 vorgesehen.



Lageplan des Vorhabens gemäß der Planung des Vorhabenträgers, Stand 20.09.2024



Schnitt durch die Anlage gemäß der Planung des Vorhabenträgers, Stand 18.09.2024

8.1.2. Verhältnis zu den Prüfkriterien gemäß des Verbandes Region Rhein-Neckar

Zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen wurde vom Verband Region Rhein-Neckar eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet (vgl. Kapitel 5.1.5).

In einem ersten Schritt wurden dabei Ausschlussgebiete für regionalbedeutungsvolle Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt, für die Ausschlusskriterien herangezogen wurden. Die weit überwiegende Zahl der Ausschlusskriterien stehen der Planung nicht entgegen. Allerdings ergibt sich ein Konflikt mit folgendem Ausschlusskriterium:

Ausschlusskriterien	eingehalten / nicht eingehalten
Gesetzlich geschützte Biotope	nicht eingehalten

Das innerhalb des Vorhabengebietes vorhandene gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop wird durch die konkrete Planung nicht berührt und kann im von der Gemeinde Wiesenbach zu erstellenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden. Insofern steht die Planung nicht zwingend in Widerspruch zu den raumordnerischen Überlegungen.

In einem weiteren Schritt erfolgt dann eine Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien, bevor die Flächenkulisse festgelegt wurden. Auch hier steht die weit überwiegende Zahl der Konfliktkriterien der Planung nicht entgegen. Allerdings werden folgende Konfliktkriterien tangiert:

Konfliktkriterien	eingehalten / nicht eingehalten
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60	nicht eingehalten
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg	????? eingehalten
Regionale Grünzüge	nicht eingehalten
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	nicht eingehalten

Die Konflikte mit dem Regionalen Grünzug, dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Hinblick auf die Bodengüte (Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60) führen dazu, dass eine regionalplanerische Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Solar-

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Freiflächenanlagen durch den Verband Region Rhein-Neckar nicht erfolgt. Des-
 sen ungeachtet ist eine Darstellung der Flächen im Rahmen der kommunalen
 Bauleitplanung möglich.

Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands werden die Abweichungen zu den
 Konfliktkriterien des Verband Region Rhein-Neckar wie folgt bewertet:

- Für großflächige Solaranlagen kommen aufgrund ihrer Eigenart nur unbe-
 waldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel
 landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Besonders geeignet für eine
 Stromerzeugung mittels Photovoltaik sind flach geneigte Hanglagen mit ei-
 ner Südexponierung, wie sie im Bereich des Planungsgebiets gegeben ist.
 Die betroffene Fläche ist aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich ge-
 nutzt. Die Ackerzahl beträgt im Mittel ca. 55,5.

Im Rahmen einer überschlägigen Alternativenprüfung wurden sonstige
 Ackerflächen in Gebiet der Gemeinde Wiesenbach betrachtet. Die mittlere
 Ackerzahl liegt in Wiesenbach bei 62,5. Die alternativ denkbaren Standorte
 im Nordosten von Wiesenbach, südlich der zentralen Ortslage und östlich
 von Langenzell, weisen Ackerzahlen auf, die deutlich höher als im Planungs-
 gebiet liegen. Somit bestehen in Wiesenbach keine Flächen, die in Hinblick
 auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen gegenüber dem konkret geplan-
 ten Standort grundlegend geeigneter wären.

Die Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist da-
 her zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele
 nicht zu vermeiden. Eine Grünlandnutzung wird jedoch trotz der geplanten
 Solaranlage weiterhin möglich bleiben. Insofern erfolgt durch die beabsich-
 tigte Umnutzung kein vollständiger Entzug der Fläche für eine landwirtschaft-
 liche Nutzung.

- Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen als er-
 gänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und ent-
 wickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschafts-
 schutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nut-
 zungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Ein an die
 Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege
 ist zu fördern.

Die Nutzung der Flächen als Freiflächensolaranlage steht einem regionalen
 Biotopverbund nicht grundlegend entgegen. Vielmehr kommt es durch die
 Umwandlung intensiv genutzten Ackerlands in Grünland zumindest für einige
 Arten zu einer Verbesserung der Biotopverbundwirkung. Die Darstellung als
 Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege steht der Planung
 daher nicht entgegen.

- Die Regionalen Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergrei-
 fende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder auf-
 grund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsäs-
 thetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Allerdings sind in den Grünzügen gemäß Plansatz 2.1.3 technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Solaranlagen fallen in der regionalplanerischen Bewertung unter die Ausnahmeregel aus Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans. Demnach ergibt sich kein Konflikt mit dem im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzug.

Weiterhin ist folgendes Eignungskriterium eingehalten:

Eignungskriterien	eingehalten / nicht eingehalten
Nähe zu 110 kV-Leitungen	eingehalten

Darüber hinaus soll zur Flächenbündelung eine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen oder Vorbelastungen liegen, vermieden werden. Dieses Kriterium wird durch die Planung erfüllt.

8.1.3. Grünordnung

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Durch die Errichtung der Freiflächensolaranlage ist nur mit einer minimalen Flächenversiegelung zu rechnen, da die Solarmodule aufgeständert sind und somit nicht den Boden versiegeln. Lediglich durch die Errichtung von Nebenanlagen und Zufahrtswegen ist mit einer Versiegelung zu rechnen. Innerhalb dieser Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren.

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Freiflächensolaranlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans weder ausreichend bestimmt noch gar gelöst bzw. bewältigt werden.

Ohnehin wird durch den Flächennutzungsplan kein abschließendes Baurecht für die Anlage geschaffen. Somit ist auch im Flächennutzungsplan keine abschließende Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft möglich. Eine solche Entscheidung ist auch nicht

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

erforderlich, da der Nachweis des ökologischen Ausgleichs ohnehin erst auf der Ebene eines von der Gemeinde Wiesenbach zu erstellenden Bebauungsplans zu erbringen ist und auch erst dort die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fixiert werden können.

8.1.4. Immissionsschutz

Freiflächensolaranlagen können Blendwirkungen auslösen, die als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu betrachten sind. Gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 bzw. deren Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächensolaranlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ vom 03.11.2015 kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Ob diese Vorgaben erfüllt sind, hängt neben der Entfernung zwischen der Freiflächensolaranlage und Wohngebäuden sowie möglichen sichtbehindernden Bepflanzungen unter anderem von der Art der Solarmodule, insbesondere deren Spiegelungsgrad, der Neigung der Module und der Himmelsrichtung der Ausrichtung der Module ab. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei ausreichend großen Abständen – hier ca. 200 m zum möglichen Siedlungsrand einer Erweiterung des Baugebiets Langenzeller Buckel – eine Anordnung der Solarmodule gefunden werden kann, die die oben genannten Vorgabe einhält.

Gleiches gilt auch in Bezug auf mögliche Blendwirkungen zur Landesstraße.

Insofern stehen mögliche Blendwirkungen einer Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Weiterhin sind Lärmemissionen durch Wechselrichter oder durch Stromspeicher denkbar. Der Umfang dieser Lärmemissionen kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausreichend beurteilt werden, zumal auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung die Möglichkeit besteht, durch Lärmschutzmaßnahmen eine Verträglichkeit mit umgebenden schützenswerten Nutzungen sicher zu stellen. Insofern stehen auch mögliche Lärmemissionen einer Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

...wird gegebenenfalls nach Vorlage eines Blendgutachtens sowie – soweit erforderlich – eines Schallgutachtens ergänzt...

8.1.5. Darstellung im Flächennutzungsplan

Nachdem keine Belange erkennbar sind, die grundlegend gegen die Errichtung einer Freiflächensolaranlage im Teilbereich 1 der Flächennutzungsplan-Änderung sprechen würden, erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft durch eine Überlagerung mit einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“.

In der Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung ist klarstellend darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Sonderbauflächen die sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplans in seiner jeweils gültigen Fassung lediglich überlagern, ohne sie zu ersetzen.

Auf Grundlage der Planung ergeben sich folgende Änderungen der Flächendarstellung:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Fläche für die Landwirtschaft	26,1 ha	26,1 ha
Sonderbaufläche „Solarenergie“	0 ha	26,1 ha

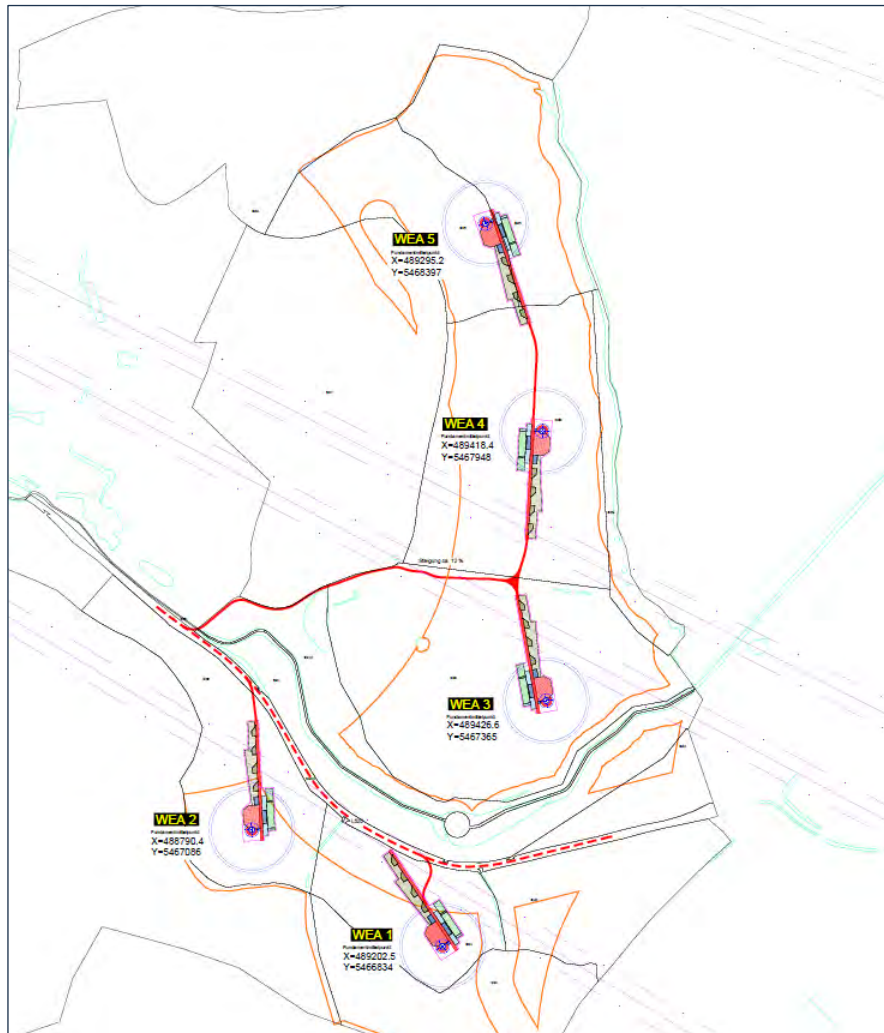
8.2. Teilbereich 2 „Windenergie“

8.2.1. Beschreibung des Vorhabens

Ein privater Vorhabenträger plant die Errichtung von fünf Windkraftanlagen auf einer Fläche östlich der Ortsgemeinde Wiesenbach und des Schlosses Langenzell. Die fünf potenziellen Standorte der Windkraftanlagen verteilen sich über eine Fläche von ca. 83,1 ha, welche sich in zwei Teilflächen untergliedert. Ein potenzieller Standort befindet sich im Wald, während die restlichen vier auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden sollen.

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt ca. 270 m mit einem Rotordurchmesser je Anlage von etwa 180 m. Jede Windkraftanlage soll dabei laut Vorhabenträger eine geplante Nennleistung von 6,8 MW haben, was in Summe eine geplante Gesamtleistung von 34 MW ergibt. Damit könnten ca. 64 Mio. kWh pro Jahr in das Stromnetz eingespeist werden.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

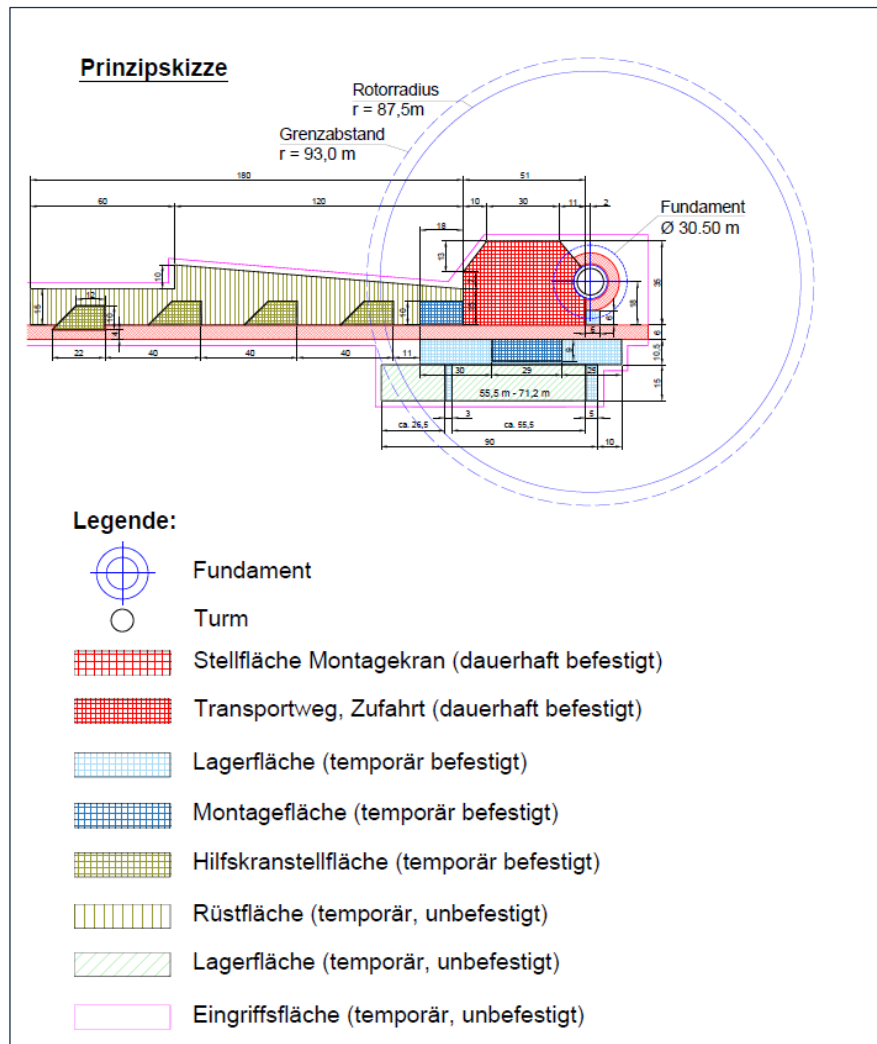


Geplante Standorte der Windkraftanlagen innerhalb des Plangebietes, Altus Transforming Energy, 2024

Je Anlage wird ein Fundament mit einem Durchmesser von ca. 30,5 m erforderlich. Hinzu kommen Flächen für die Wartung und den Betrieb der Flächen, die dauerhaft versiegelt werden müssen. Die dauerhafte Versiegelung kann je Maststandort bis zu 0,35 ha betragen.

Hinzu kommen Flächen, die für den Aufbau der Windkraftanlagen befestigt werden müssen. Diese Flächen können nach Erstellung der Anlagen rekultiviert und im Bereich bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen wieder ackerbauartig genutzt werden. Im Wald wird eine Nutzung als offene Wiesenfläche vorgesehen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Muster-Lageplan der Flächen der Windkraftanlagen, Altus Transforming Energy, 2024

8.2.2. Verhältnis zu den Prüfkriterien gemäß der Regionalplanung

Da die in Anlage 1 des WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte (siehe Kapitel 2.2) zurzeit im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) deutlich verfehlt werden, ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erforderlich.

Bei der Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die in Kapitel 5.2.7 dargelegten Ausschlusskriterien herangezogen.

Die weit überwiegende Zahl der Ausschlusskriterien stehen der Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen im Teilbereich 2 der Flächennutzungsplan-Änderung nicht entgegen. Allergings ergeben sich Konflikte mit folgenden Kriterien:

Kriterium	plus Abstand	eingehalten / nicht eingehalten
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum		nicht eingehalten
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m	nicht eingehalten
Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m ² in 160 m über Grund		nicht eingehalten

Bevor im Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ die Flächenkulisse festgelegt wurde, erfolgte zudem eine Einzelfallprüfung anhand weiterer Kriterien. Von diesen Kriterien werden die im Folgenden der Umfeldbereich um Natura 2000-Gebiete durch die Planung tangiert:

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)	eingehalten / nicht eingehalten
Der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete	nicht eingehalten

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die definierten Ausschlusskriterien beziehen sich auf künftige Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und deren Abgrenzung. Flächen innerhalb der Ausschlussflächen kommen somit nicht für die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht.

Eine Ausweisung zusätzlicher Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zulässig, setzt jedoch eine Auseinandersetzung mit den auf regionalplanerischer Ebene entgegenstehenden Vorgaben voraus:

- Die dem Teilregionalplan zugrunde gelegten Daten zu Windleistungsdichten des Windatlas 2019 sind nur bedingt geeignet, die tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort widerzuspiegeln. Die vom Vorhabenträger herangezogenen Windpotenzialdaten eines unabhängigen Meteorologiedienstleisters und hieraus abgeleiteten Ertragsberechnungen zeigen gemäß den Angaben des Vorhabenbetreibers die Wirtschaftlichkeit des Projektes auf.
- Aus bislang vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass die Lage in einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A und nahe eines FFH-Gebiets einer Darstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegen stehen wird. Durch interne Vorprüfungen des Vorhabenträgers mit Daten der LUBW konnte aufgezeigt werden, dass der Weißstorch und die Wiesenweihe nicht in der Fläche vorkommen. Auch relevante Revierzentren von Wanderfalken waren der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU auf Anfrage nicht bekannt.
- Laut dem Management-Plan zum FFH-Gebiet befinden sich dort Vorkommen von Bechsteinfledermaus, großes Mausohr und Mopsfledermaus in der Nähe der Projektfläche. Lediglich die Mopsfledermaus ist laut dem Leitfaden „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausdaten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW aus dem Jahr 2013 kollisionsgefährdet. Neuere Forschungen gehen jedoch nach Angaben des Vorhabenträgers davon aus, dass ein Kollisionsgefährdung nicht gegeben ist. Potenzielle Gefährdungen können zudem durch technische Maßnahmen wie insbesondere automatische Abschaltungen zu bestimmten Wetterlagen ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus befindet sich das Planungsgebiet in einem erweiterten Prüfbereich des Uhus. Eine Kollisionsgefährdung liegt jedoch nur vor, wenn die Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m Abstand zur Geländeoberfläche aufweist. Die konkret geplanten Anlagen sehen größere Abstände vor.
- Aus der Schutzgebietsverordnung zum Schonwald „Judenwald“ ergeben sich keine Schutzvorgaben für angrenzende Flächen. Wesentlicher Schutzzweck ist laut der Rechtsverordnung vom 10. April 2001 „die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des standortstypischen und naturnahen Buchenwaldökosystems auf den Feinlehm- und Kalkverwitterungslehm-Standorten

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

des Kraichgau.“ Wesentliche Auswirkungen auf die Waldökosysteme durch Windenergieanlagen in der Nähe sind nicht zu befürchten.

Die abschließende Prüfung, ob durch die geplanten Windenergieanlagen Auswirkungen auf Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz, auf den angrenzenden Schonwald und das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind, ergibt sich erst im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, das bis zur Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung erstellt werden wird.

8.2.3. Grünordnung

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen ist mit einer Flächenversiegelung von maximal etwa 0,4 ha je Anlagenstandort zu rechnen. Innerhalb dieser Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Insgesamt kann es also zu einer maximalen Versiegelung von 2 ha zuzüglich der Zufahrtswege kommen.

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Freiflächensolaranlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans weder ausreichend bestimmt noch gar gelöst bzw. bewältigt werden.

Ohnehin wird durch den Flächennutzungsplan kein abschließendes Baurecht für die Anlage geschaffen. Somit ist auch im Flächennutzungsplan keine abschließende Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft möglich. Eine solche Entscheidung ist auch nicht erforderlich, da der Nachweis des ökologischen Ausgleichs ohnehin erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu erbringen ist und im Rahmen der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fixiert werden können.

8.2.4. Immissionsschutz

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Nächstgelegener schutzwürdiger Immissionsort ist das Schloss Langenzell. Der geringste Abstand beträgt ca. 600 m. Immissionsschutzrechtlich kommt dem Schloss eine Schutzwürdigkeit gemäß TA Lärm entsprechend der eines Mischgebiets zu. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte betragen somit 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Angesichts der gegebenen Abstände zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Wohnnutzungen ist davon auszugehen, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm – auch unter Beachtung einer gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastung z.B. durch andere Windenergieanlagen oder durch

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

sonstige gewerbliche Nutzungen - eingehalten werden können. Erhebliche nachteilige Lärmemissionen durch Schall sind damit nicht zu erwarten. Der abschließende Nachweis ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu erbringen.

8.2.5. Darstellung im Flächennutzungsplan

Nachdem zum aktuellen Zeitpunkt - vorbehaltlich weitergehender Erkenntnisse insbesondere aus der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Untersuchung - keine Belange erkennbar sind, die grundlegend gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Teilbereich 2 der Flächennutzungsplan-Änderung sprechen würden, erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für die Forstwirtschaft durch eine Überlagerung mit einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. In der Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung ist klarstellend darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Sonderbauflächen die sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplans in seiner jeweils gültigen Fassung lediglich überlagern, ohne sie zu ersetzen.

Auf Grundlage der Planung ergeben sich folgende Änderungen der Flächen-darstellung:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Fläche für die Landwirtschaft	52,0 ha	52,0 ha
Fläche für die Forstwirtschaft	31,1 ha	31,1 ha
Sonderbaufläche „Windenergie“	0 ha	83,1 ha

9. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als Verfahrensabschnitt, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1. Beschreibung der Planung

9.1.1. Teilbereich 1, Solarenergie

9.1.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

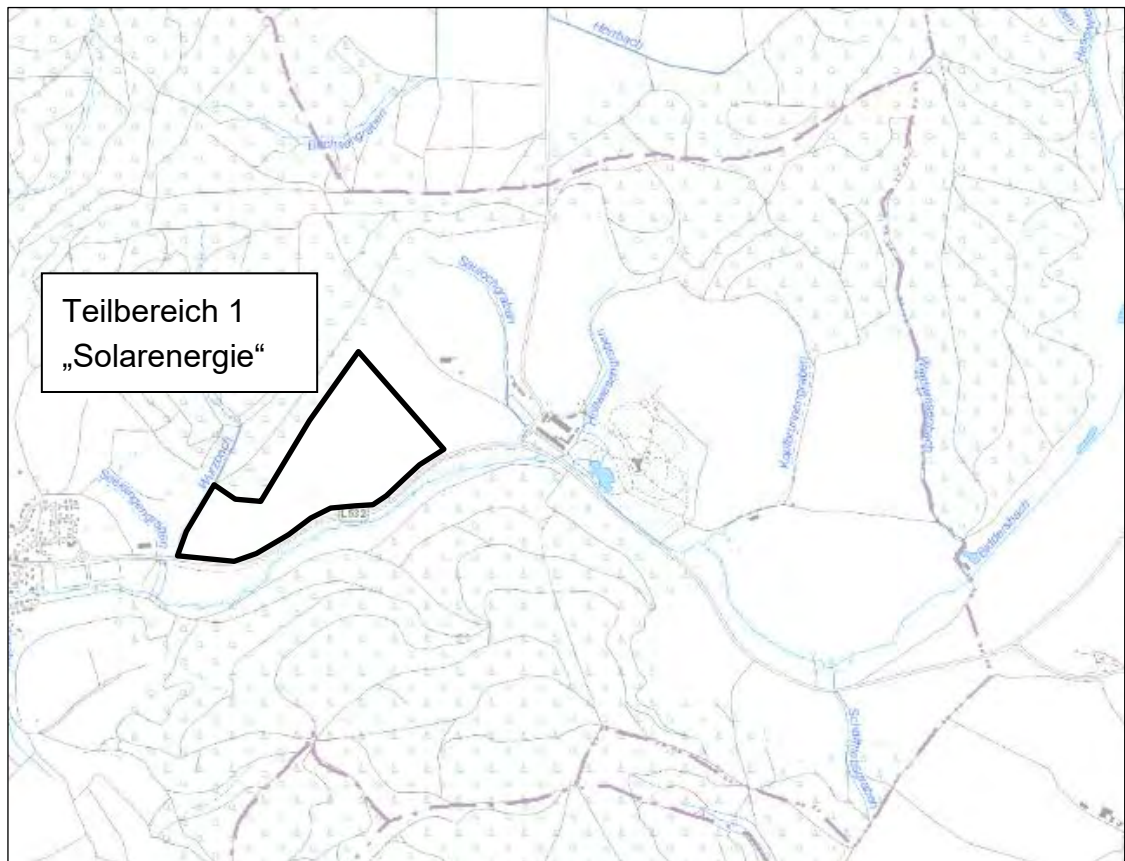
Ein Vorhabenträger plant in der Gemeinde Wiesenbach eine Freiflächen-Solaranlage auf einer Fläche von ca. 25 ha östlich des Neubaugebietes Langenzeller Buckel zwischen der Landesstraße L 532 und dem Haidenwald bis westlich des Aussiedlerhofes Langenzell. Mit Solarmodulen belegt werden sollen ca. 19 Hektar. Es handelt sich dabei um die Flächen der Flurstücke 3021 (teilweise), 3022 und 3023.

Diese Flächen befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein Tatbestand, der zu einer Privilegierung der Freiflächensolaranlage führen würde, liegt nicht vor. Die geplante Anlage ist daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird die Aufstellung eines Bebauungsplans und von örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinde Wiesenbach erforderlich.

9.1.1.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete

Das Plangebiet „Teilbereich 1, Solarenergie“ umfasst eine Fläche von ca. 26,1 ha und befindet sich im östlichen Bereich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Wiesenbach und westlich des Landguts Langenzell. Die Flächen sind derzeit unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend befinden sich weitere land- und forstwirtschaftliche Flächen. Südlich verläuft die L 532.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Lage des Planungsgebiets, Teilbereich 1 „Solarenergie“

9.1.1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung im Teilbereich 1 „Solarenergie“

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd stellt bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan erforderlich.

Planerische Zielsetzung des Gemeindeverwaltungsverbands für die Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich 1 ist - unter Beachtung naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange sowie unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf bestehende und geplante Wohnsiedlungsbereiche - insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage durch die Gemeinden Wiesenbach planungsrechtlich abgesichert werden kann. Vorgesehen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“, die die bisherige Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft überlagert, aber nichtersetzt.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.1.1.4. Flächenbedarf der Planung

Auf Grundlage der Planung ergeben sich folgende Änderungen der Flächendarstellung:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Fläche für die Landwirtschaft	26,1 ha	26,1 ha
Sonderbaufläche „Solarenergie“	0 ha	26,1 ha

9.1.2. Teilbereich 2, Windenergie

9.1.2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein Vorhabenträger plant in der Gemeinde Wiesenbach einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen gängiger Größenordnung östlich des Schlosses Langenzell an der Gemarkungsgrenze zu Lobenfeld.

Diese Flächen befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein Flächendarstellung im Einheitlichen Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd, die zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB führen würde, liegt nicht vor. Die geplanten Anlagen sind daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Sofern keine Aufnahme der Flächen in die laufende Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar erfolgt, muss eine Darstellung als Fläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd erfolgen.

Parallel wünscht der Vorhabenträger eine ergänzende planungsrechtliche Absicherung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd stellt bislang Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dar. Daher wird auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB.

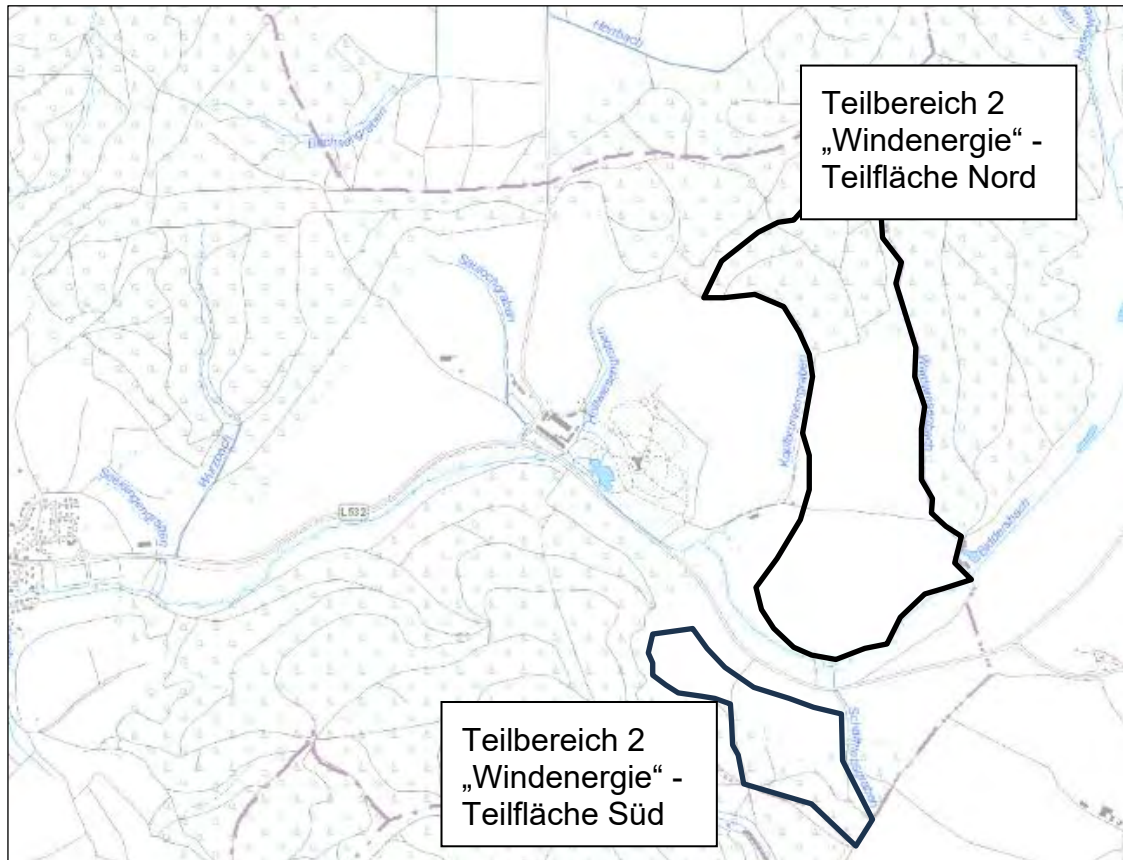
9.1.2.2. Lage und Kurzcharakteristik der Planungsgebiete

Das Plangebiet „Teilbereich 2, Windenergie“ umfasst eine Fläche von ca. 83,1 ha und befindet sich östlich von Langenzell südlich und nördlich der Landesstraße L 532.

Der Teilbereich ist nochmals in zwei Teilflächen unterteilt. Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen der Landesstraße L 532 im Süden und dem Haidenwald

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

nördlich. Die Teilfläche 2 befindet sich südlich der Landesstraße L 532 und grenzt an den Stiftswald von Lobenfeld.



Lage des Planungsgebiets, Teilbereich 2 „Windenergie“

9.1.2.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung im Teilbereich 2 „Windenergie“

Planerische Zielsetzung des Gemeindeverwaltungsverbands für die Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich 2 ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange sowie unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestehende und geplante Wohnsiedlungsbereiche.

9.1.2.4. Flächenbedarf der Planung

Auf Grundlage der Planung ergeben sich folgende Änderungen der Flächenaufteilung:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Fläche für die Landwirtschaft	52,0 ha	52,0 ha
Fläche für die Forstwirtschaft	31,1 ha	31,1 ha
Sonderbaufläche „Windenergie“	0 ha	83,1 ha

9.2. Übergeordnete Vorgaben

9.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für den Umweltbericht sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz und alle den Immissionsschutz im Städtebau regelnden einschlägigen Gesetze und Normen relevant.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Bebauungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff BNatSchG maßgebend. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

In Bezug auf Windenergieanlagen ist eine am 29.07.2022 in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes relevant. Dort wurden für Brutvogelarten, die mit Windanlagen zusammenstoßen können, folgende artspezifische und brutplatzbezogene Abstandsvorgaben mit Tabubereich festgelegt:

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			

Bundesnaturschutzgesetz, Anlage 1, Abschnitt 1

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in obiger Tabelle für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Die betreffende Fläche ist damit als abschließende Ausschlussfläche zu betrachten.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Anti-kollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern.

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

An oberirdischen Gewässern sind natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.2.2. Fachrechtliche Unterschützstellung

9.2.2.1. Teilbereich 1 „Solarenergie“

Im Bereich der Teilfläche 1 „Solarenergie“ des Planungsgebietes bestehen folgende fachrechtlichen Unterschützstellungen:

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturpark Neckar-Odenwald

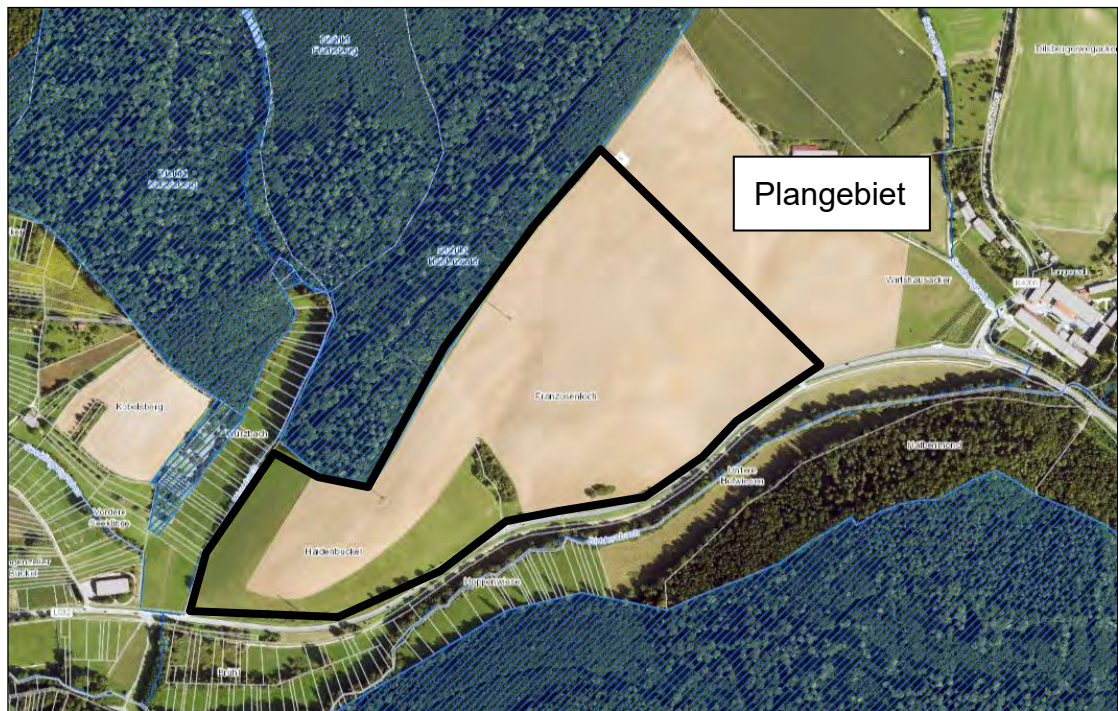
Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemarkung der Gemeinde Wiesenbach, im Naturpark Neckartal-Odenwald. Der Naturpark Neckartal-Odenwald umfasst die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal.

Aus der Lage im Naturpark Neckar-Odenwald ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Entwicklung des Gebiets.

FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar nordwestlich an das mit Datum vom 12. Oktober 2018 durch Rechtsverordnung bestimmte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an. Bei den geschützten Flächen handelt es sich um einen zusammenhängenden Komplex von Feuchtgrünland und Grünland mittlerer Standorte im Wechsel mit naturnahen Buchenwäldern und Felsbiotopen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten. Schutzzweck des FFH-Gebiets ist insbesondere die Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Durch Rechtsverordnung vom 12.10.2018 festgesetztes FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Pauschal geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg pauschal geschützte Biotope. Ein weiteres pauschal geschütztes Biotop schließt unmittelbar an.

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich das Biotop „Feldhecken - Wurzbach - nordöstlich Wiesenbach“. Es verläuft entlang des Wurzbachs und wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben:

„Mehrere Feldhecken mittlerer Standorte entlang eines Feldweges. Östlich des Weges auf bis zu 2 m hoher, nordwestexponierter Böschung; Westlich des Weges entlang eines wasserführenden Grabens stockend. Die Hecken sind reich an Schlehe, Rotem Hartriegel und Eingriffeligem Weißdorn. Eingestreut sind Hasel und Hundsrose. Die Hecke östlich des Weges ist teilweise, die übrigen fast vollständig von Bäumen überschirmt (östlich: Stiel-Eiche, Feld-Ahorn u.a., westlich: v.a. Schwarz-Erle, Esche, Rot- und Hainbuche). Die Hecken sind im Süden meist dicht ausgebildet. Die zwei nördlichen Teilflächen mit nur lockerer Strauchschicht, dadurch licht. Unterwuchs spärlich. Im Saum v.a. Nitrophyten.“

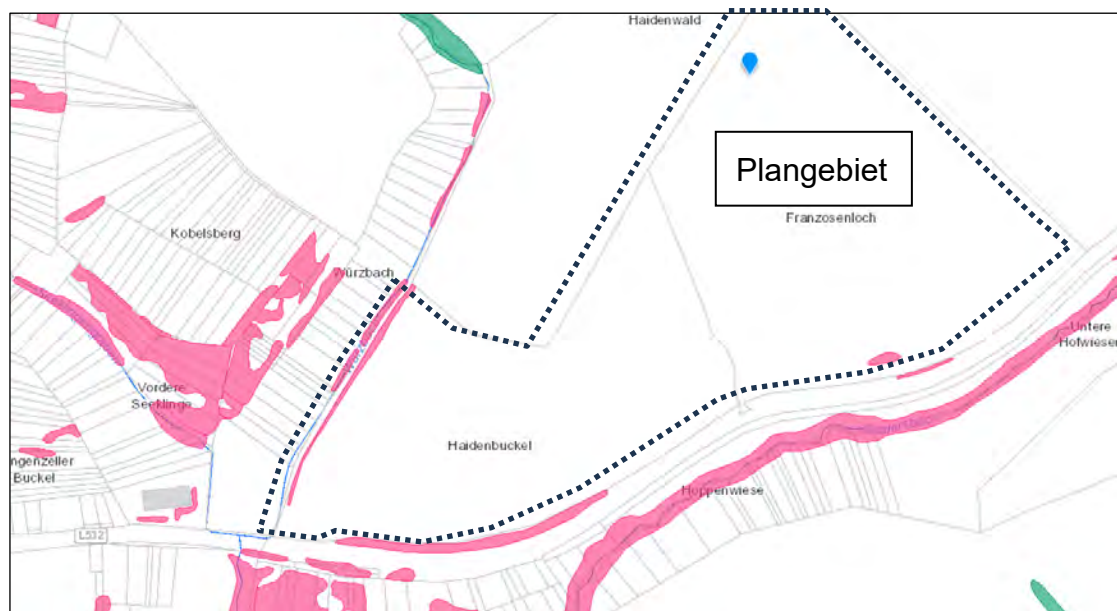
Weiter östlich befindet sich im Süden des Plangebiets das geschützte Biotop „Feldgehölz Franzosenloch E Wiesenbach“. Dieses wird in den Unterlagen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben: *„Auf südexponiertem Feldrain stockendes kleines Feldgehölz. Dieses etwa 15 m hoch. Geprägt*

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

von Esche und Berg-Ahorn. Randlich Gebüschsaum aus Schlehe und Schwarzem Holunder. Unterwuchs spärlich. Saum nitrophytisch.“

Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Landesstraße L 532 befindet sich das Biotop „Feldgehölz und Feldhecke – L532 – östlich Wiesenbach“. Gemäß den Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um ein auf einem

Auf südexponiertem Feldrain stockendes kleines Feldgehölz. Dieses etwa 15 m hoch. Geprägt von Esche und Berg-Ahorn. Randlich Gebüschsaum aus Schlehe und Schwarzem Holunder. Unterwuchs spärlich. Saum nitrophytisch.



Pauschal geschützte Biotope innerhalb des Planungsgebiets (rosa)(Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Die Biotope sind in den Bebauungsplan einbezogen, aber als zu erhalten festgesetzt.

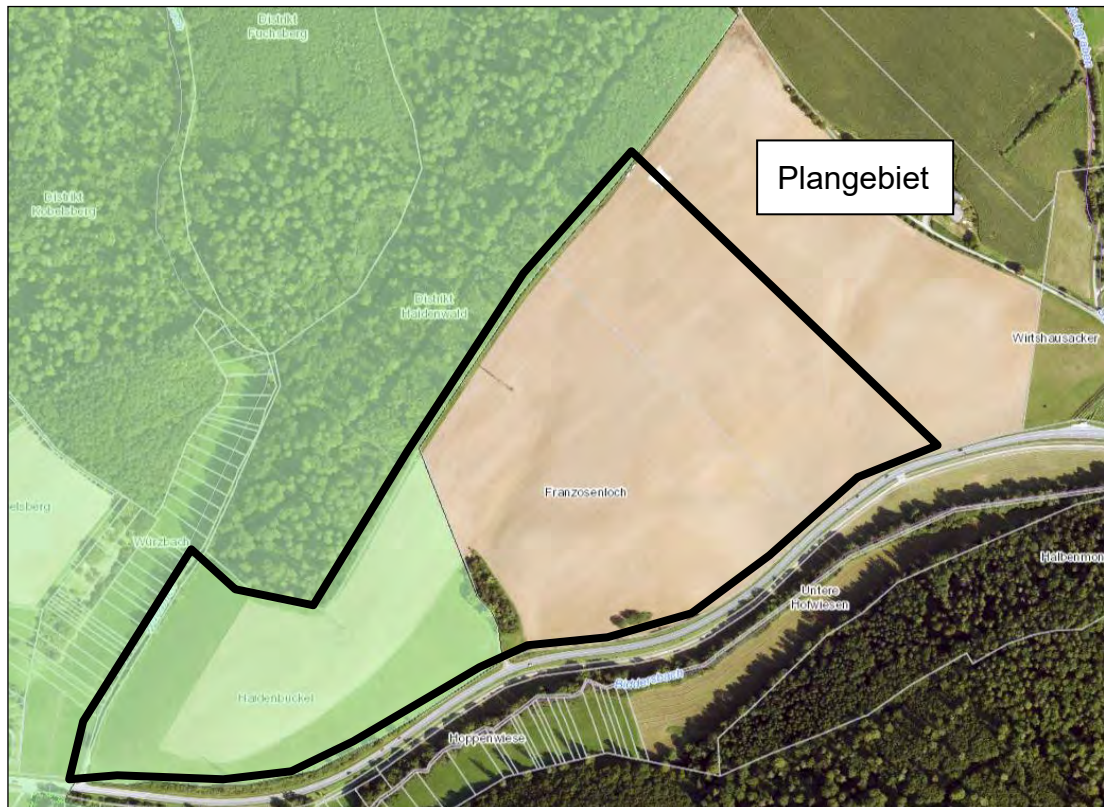
Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Plangebiet nicht.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Krähbuckel“, welches per Rechtsverordnung vom 20.07.2004 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlassen wurde. In dieser Zone ist gelten gelockerte Regelungen im Bezug zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Bebauung der jeweiligen Grundstücke. Auch die Nutzungsarten werden per Rechtsverordnung reguliert und definiert. Jedoch wird keine Aussage zur Bebauung mit Freiflächensolaranlagen getroffen. Da gemäß § 7 der Rechtsverordnung jedoch unter Einhaltung bestimmter Vorgaben auch Baugebiete ausgewiesen werden können, spricht dies nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Gemäß der im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis sowie bei einem extremen Hochwasserereignis keine Überflutungen zu erwarten.



Durch Rechtsverordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet (grün transparent) (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Es liegen auch keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde vor.

9.2.2.2. Teilbereich 2, Windenergie

Im Bereich der Teilfläche 1 „Windenergie“ des Planungsgebietes bestehen folgende fachrechtlichen Unterschutzstellungen:

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemarkung der Gemeinde Wiesenbach, im Naturpark Neckar-Odenwald. Der Naturpark Neckartal-Odenwald umfasst die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal.

Gemäß der dazugehörigen Rechtsverordnung sind Gebiete, für die ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt und in denen das konkrete Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist, von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Insofern ist auch das Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund des bereits gefassten Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen.

Des Weiteren grenzt südlich und westlich an die Teilfläche 2 des Vorhabengebietes das Waldschutzgebiet Judenwald an.

Pauschal geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg pauschal geschützte Biotop.

Im Teilgebiet 2 des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke südöstlich Langenzell – Am Langental“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2021 - wie folgt beschrieben:

Feldhecken an einem asphaltierten Wirtschaftsweg zwischen Äckern und Grünland. Die nördliche Feldhecke ist dicht und hat eine sehr variable Gehölzhöhe zwischen 3-18 m und eine durchschnittliche Breite zwischen 5-6 m . In der mäßig dichten Baumschicht Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Sal-Weide, Traubenkirsche und Silber-Pappel, die dichte Strauchschicht mit Liguster, Gewöhnlichem Schneeball, Hasel, Roter Heckenkirsche, Kreuzdorn und Hunds-Rose. Krautschicht im Bestand spärlich, teils mit Efeu. Säume stark eutrophiert, am Weg regelmäßig gemäht. Häufig sind Brennnessel, daneben mit Gewöhnlichem Holzzahn und Kleb-Labkraut. Lokal mesophytisch mit Odermenning, Kriechendem Fingerkraut und Zaun-Wicke. Im offenen Bereich im Süden ein Holzlager. Mittelhohe, dichte bis sehr dichte, 5-6 m breite Feldhecke aus jungen Bäumen und Sträuchern. Mit jungen Stiel-Eichen, Feld-Ahorn, Blutrottem Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hasel und Liguster. Säume am Weg gemäht, im Westen eutrophiert mit viel Brennnessel

Im Teilgebiet 1 des Plangebiets befindet sich an dessen südlichem Rand das Biotop „Feldhecke östlich Langenzell - obere Hofwiese“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2021 - wie folgt beschrieben:

In der Strauchschicht auch Schwarzer Holunder und Gewöhnlicher Schneeball, zudem eine junge Esche. Bestand durchschnittlich 5-6 m hoch. Vor Allem zum Acker nach Norden stark eutrophierte Krautschicht und Säume, beeinträchtigt zudem durch den regelmäßigen Einsatz von Glyphosat.

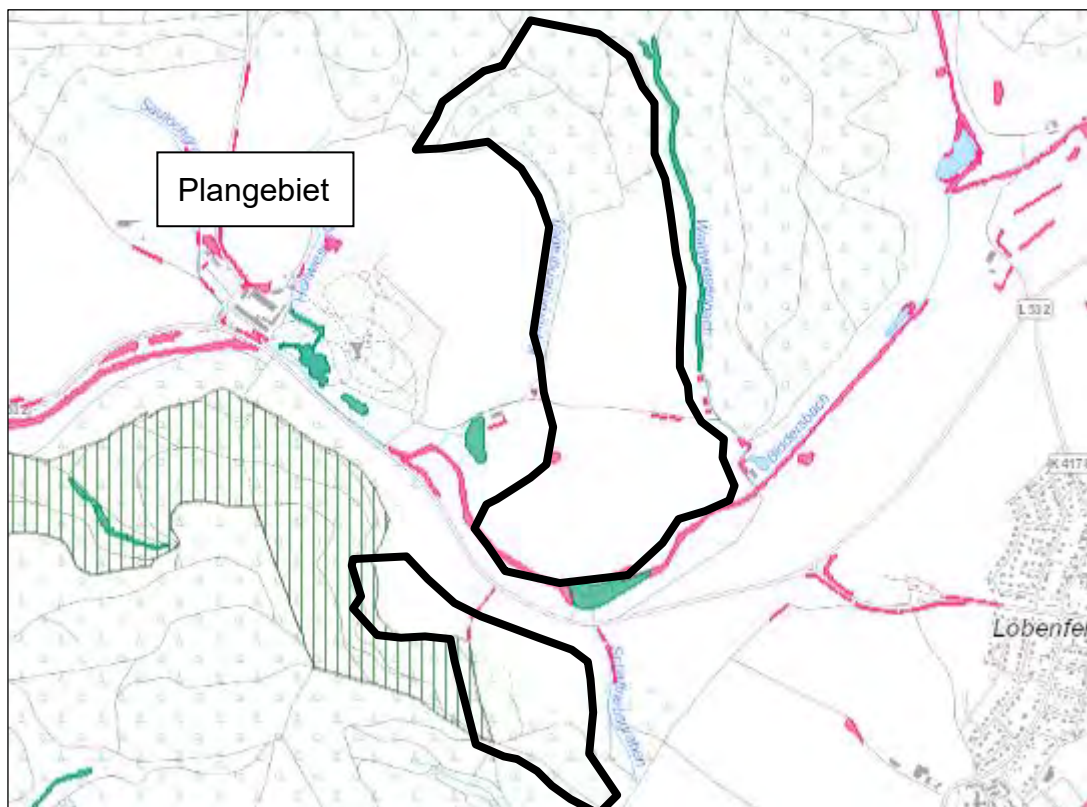
Im zentralen Bereich des Teilgebiets 1 des Plangebiets befindet sich südlich eines vorhandenen Wirtschaftswegs das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhang“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wie folgt beschrieben:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Zwei in Reihe folgende Feldhecken zwischen einem Acker und einem geschotterten, ehemals asphaltierten Feldweg zwischen Langenzell und Golfplatz Lobenfeld. Eher niedrige (2-3 m) Strauchhecken ohne Baumschicht. Am Ostende ist die östliche Hecke nur knapp 2 m breit, nimmt aber stetig an Breite zu und ist am Westende der westlichen Teilfläche 5-6 m breit. In der Strauchsicht kommen Eingriffeliger Weißdorn, Hunds-Rose, Pfaffenhütchen, Schlehe und Blutroter Hartriegel vor. Die Krautschicht ist meist spärlich und fehlt teilweise, die wenigen Arten zeigen eine Eutrophierung an. Die Säume sind breit und überwiegend nitrophytisch mit Großer Brennnessel, Gewöhnlichem Hohlzahn und Brombeeren, kleinflächig auch mesophytisch mit Wald-Zwenke, Rasen-Schmiele, Odermenning u.a.. Zum Acker gibt es oft nur einen schmalen Saum aus Brennnessel. An Gehölzen und krautigen Arten sind häufig Chlorosen und Schäden erkennbar, die durch den regelmäßigen Einsatz von Glyphosat auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzuführen sind.

Unmittelbar östlich angrenzend an die Teilfläche 1 des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhäng“. Es wird vom der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – bezogen auf das Jahr 2007 - wie folgt beschrieben:

Bachlauf in einer Klinge bzw. in einem klingenartig eingetieften Bett in Laubholzbeständen und am Waldrand.; Morph. Struktur: Bachlauf in einem eingetieften, sandigen Bett und mit periodischer Wasserführung, vor allem im Norden, teilweise auch in der Mitte und im Süden in einer schmalen Klinge. Der Bach verläuft in verschiedenen Laubholzbeständen sowie am Waldrand. Die Klinge ist sehr eng und weist 1,5 bis 2 Meter hohe Wände auf.



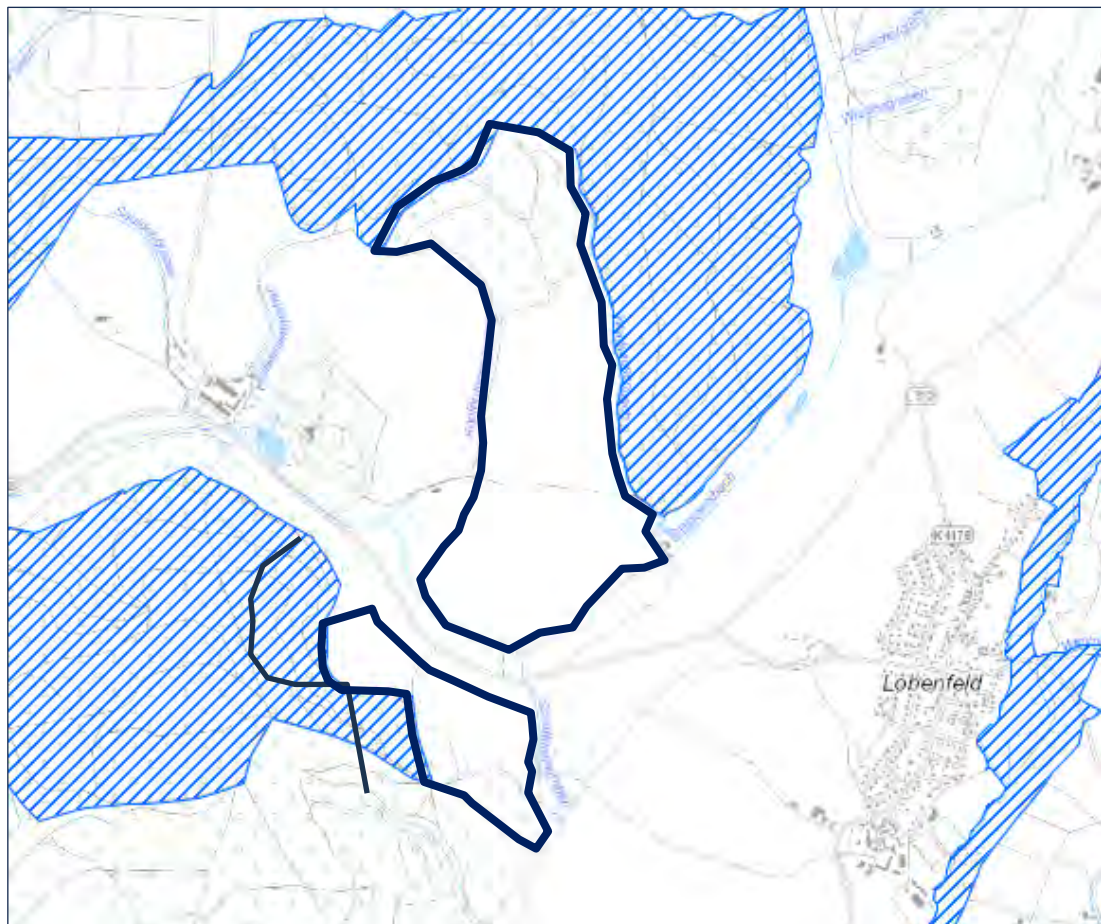
Pauschal geschützte Biotop innerhalb des Planungsgebiets (rosa)(Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Plangebiet nicht.

**Naturschutzrechtliche Schutzgebiete angrenzend an den Geltungsbe-
 reichs des Bebauungsplans**

FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Das Planungsgebiet grenzt im Teilbereich 1 im Norden und im Osten sowie im Teilbereich 2 im Westen und im Süden unmittelbar an das mit Datum vom 12. Oktober 2018 durch Rechtsverordnung bestimmte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an. Bei den geschützten Flächen handelt es sich um einen zusammenhängenden Komplex von Feuchtgrünland und Grünland mittlerer Standorte im Wechsel mit naturnahen Buchenwäldern und Felsbiotopen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten. Schutzzweck des FFH-Gebiets ist insbesondere die Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.



Durch Rechtsverordnung vom 12.10.2018 festgesetztes FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (blau schraffierte Flächen). Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Umwelt Baden-Württemberg

Weiterhin befinden sich im Umfeld des Bebauungsplangebiets – zum Teil unmittelbar angrenzend – mehrere pauschal geschützte Biotop.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete.

Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Es liegen auch keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde vor.

9.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

9.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Für den Teilbereich 2 „Windenergie“ wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kein abschließendes Baurecht geschaffen. Innerhalb der Flächen für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.

Vor diesem Hintergrund genügt im Umweltbericht eine allgemeine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen ohne tiefere Prüfung der abschließenden rechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall. Die abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur nach Kenntnis der konkreten Anlagen und ihrer Standorte im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

9.3.1.1. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens – Teilbereich 1 “Solarenergie”

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes und Errichtung der baulichen Anlage ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Solaranlagen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Baureifmachung der Flächen für die geplante bauliche Anlage.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen.
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen).
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen.
- Unfallgefahren.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch Solarmodule und sonstige bauliche Nebenanlagen.
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen.
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).
- Blendwirkung der Solaranlagen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, Pflegemaßnahmen) und wirken für die Dauer der Nutzung.

Im vorliegenden Fall sind betriebsbedingte Wirkungen in Hinblick auf Lärmemissionen der Wechselrichter, Transformatoren und Lüftungsanlagen von Stromspeichern zu erwarten.

9.3.1.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens – Teilbereich 2: Windenergie

Im Zuge der Erschließung und Bebauung der Plangebiete durch Windenergieanlagen ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Windkraftanlagen, Nebengebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Optische und akustische Störreize durch den Baustellenbetrieb
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren
- Vergrämung von Tieren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftanlagen und eventuell erforderliche Nebenanlagen.
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen.
- Großflächiger Schlagschattenwurf durch den Mast sowie die Rotorblätter.
- Optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss).
- Zerschneidungswirkungen für windkraftsensible Tierarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Geruchsemissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Betriebsbedingter Lärm
- Schadstoffemissionen durch Betriebsvorgänge und das Verkehrsaufkommen für Wartungen an den Anlagen.
- Lichtemissionen durch Beleuchtung der Betriebsanlagen.
- Individuenverluste bei Vögeln und Fledermäusen durch tödlichen Schlag mit sich drehenden Rotorblättern.
- Vergrämung von Tieren durch Bewegung und wechselnde Schatten in der Landschaft.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

9.4.1. Teilbereich 1, Solarenergie

9.4.1.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Das Plangelände liegt naturräumlich im Kraichgau. Nach der naturräumlichen Gliederung befindet sich das Plangebiet in der Großlandschaft Neckar- und Tauber Gäuplatten, der Haupteinheit „Kraichgau“ und in der Untereinheit „Angelbachgäu“. Das Kraichgau gilt als wärmste Gäulandschaft und weist fruchtbare, von Löß überdeckte Muschelkalk- und Keupersedimente auf. Klassischerweise wird der Kraichgau ackerbaulich genutzt.

Relief

Das Plangebiet ist nach Süden hin leicht abfallend. An der höchsten Stelle im nördlichen Teil des Plangebiets befindet es sich auf etwa 200 m, während es an der südlichen Plangebietsgrenze nur etwa 163,5 m sind.

Landschaftsbild

Beim Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Süden und Westen befinden sich Gehölzstreifen aus standortgerechten und heimischen Arten. Außerdem befinden sich im Süden des Plangebiets zwei kleinere Gehölzstrukturen, wovon sich eine als geschütztes Biotop darstellt. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine forstwirtschaftliche Fläche und nach Osten hin öffnet sich die offene Landschaft.

Fläche

Das Planungsgebiet stellt sich bislang als Teil der freien Landschaft im Außenbereich dar.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich der „Neckar- und Tauber Gäuplatten“, welche sich südlich von Würzburg aus östlich des Schwarzwaldes bis an die Alpen im Süden erstrecken. Es ist die größte naturräumliche Großlandschaft Baden-Württembergs. Die Böden der „Neckar- und Tauber Gäuplatten“ sind geprägt von Muschelkalk- und anderen Sedimentablagerungen. Die Landschaft an sich stellt sich größtenteils als unbewaldete und flachkuppige Hügellandschaft dar.

Im Bereich des „Kraichgaus“ treten fruchtbare Böden aus Muschelkalk- und Keupersedimenten auf, welche von Löß bedeckt sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute Außenbereichsfläche, welche zuvor einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterlag. Die

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Bodenkundliche Einheit	Bodenfunktionen				Wertstufe
	Nat. Bod.	AkiWas	FiPu	SnV	
D4	3,5	3	2,5	-	3,00
D27	3,5	3	3,5	-	3,33
D29	2	2	1,5	3,5	3,50
D35	3,5	3	2	-	2,83

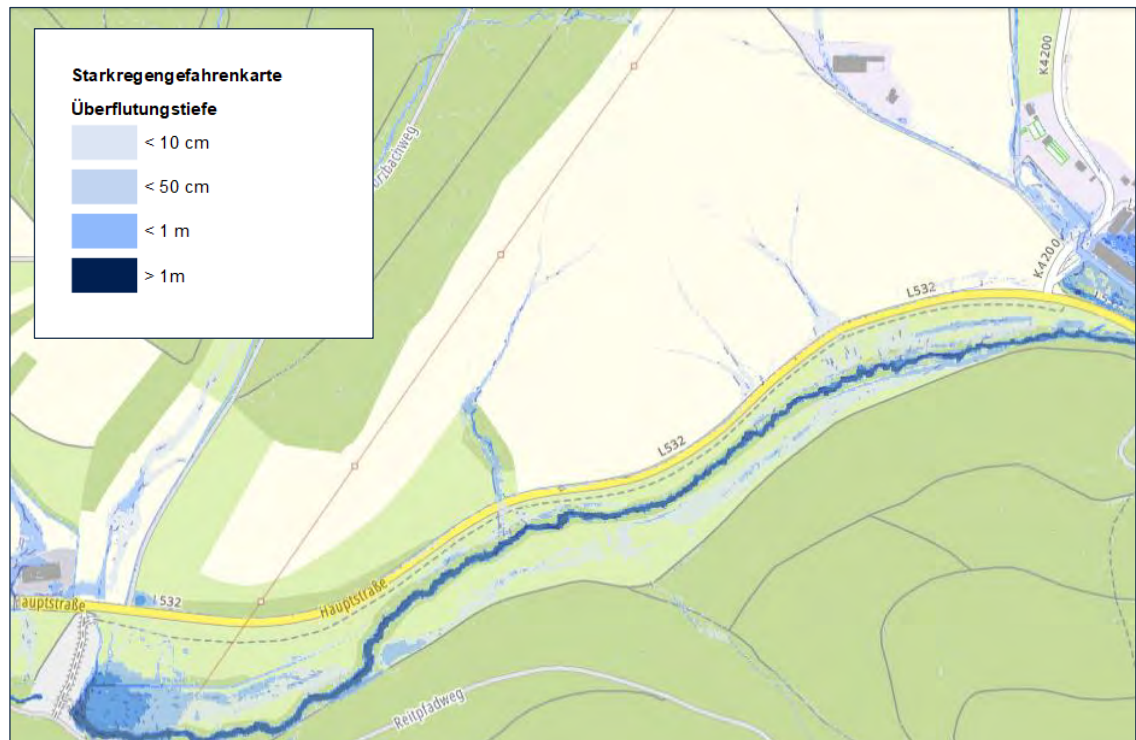
Altlasten

Der Gemeinde sind keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten. Allerdings sind Vorbelastungen des Bodens durch Düngemiteleinsatz und landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht auszuschließen.

Gewässerhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Jedoch verläuft direkt westlich an das Plangebiet angrenzend der Wurzbach. Es sind jedoch keine Einschränkungen in Form von Hochwassergefahren oder Überschwemmungen zu erwarten. Allerdings ergibt sich bei Starkregenereignissen eine Konzentration des Gebietsabflusses. Gemäß der im Auftrag der Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd (GVV) in interkommunaler Zusammenarbeit von 2018 bis 2020 erstellten Starkregengefahrenkarten unterliegen Teile des Bauungsplangebiets demnach einer Überflutungsgefährdung bei Starkregenereignissen. Die potenzielle Starkregengefährdung steht einer Änderung des Bauungsplans nicht grundlegend entgegen, zumal durch die Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen ein dauerhafter Bewuchs erreicht werden kann und somit eine Minderung des oberflächigen Abfluss – sowohl hinsichtlich der Abflussspitze wie auch hinsichtlich der Abflussmenge – erwartet werden kann.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025



Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte des GVV Neckargemünd

Klima

Das Plangebiet dient aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen/Wiesennutzung als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländetopografie Richtung Süden ab und wird dann entlang des Biddersbachs in die Ortslage geführt.

Solare Energieeinstrahlung

Die direkte solare Energieeinstrahlung im Gemeindegebiet zeigt sich gemäß den Angaben des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als weitgehend einheitlich. Sie beträgt überwiegend zwischen 1.190 und 1.240 kWh/m² im Jahr und ist damit im landesweiten Vergleich als mittel einzustufen. Grundsätzlich liegen somit in Bezug auf die Lichtverhältnisse günstige Rahmenbedingungen für pflanzliches Wachstum, aber auch für eine solare Energieerzeugung vor.

Artenschutz

Für das Planungsgebiet ist angesichts der bestehenden unversiegelten Freiflächen nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(wird nach Vorlage einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse ergänzt)

9.4.1.2. Bedeutung für die Naherholung

Den künftigen Flächen für Solarenergie kommt – ebenso wie die bisherige Fläche – angesichts ihres geringen Grades an Natürlichkeit, der fehlenden strukturellen Vielfalt, der Störwirkungen durch die angrenzenden Verkehrswege (Landesstraße L 532), der Hochspannungsfreileitung sowie der Entfernung zu Wohnsiedlungsbereichen nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu.

Ebenso fehlen infrastrukturelle Ausstattungselemente wie Wander- oder Radwege.

9.4.1.3. Vorhandene Immissionsbelastungen

Vorbelastung Schall

Für das Plangebiet liegen relevante Vorbelastungen durch die südlich angrenzende Landesstraße L 532 vor.

Die geplante Nutzung durch eine Freiflächensolaranlage wird durch die bestehenden Lärmimmissionen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Für das Planungsgebiet liegen relevanten Vorbelastungen durch Luftschadstoffimmissionen der südlich verlaufenden Landesstraße L 532 vor.

Die geplante Nutzung durch eine Freiflächensolaranlage wird durch die bestehenden Luftschadstoff allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

9.4.1.4. Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.4.1.5. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

9.4.2. Teilbereich 2, Windenergie

9.4.2.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Das Plangelände liegt naturräumlich im Kraichgau. Nach der naturräumlichen Gliederung befindet sich das Plangebiet in der Großlandschaft Neckar- und Tauber Gäuplatten, der Haupteinheit „Kraichgau“ und in der Untereinheit „Angelbachgäu“. Das Kraichgau gilt als wärmste Gäulandschaft und weist fruchtbare, von Löß überdeckte Muschelkalk- und Keupersedimente auf. Klassischerweise wird der Kraichgau ackerbaulich genutzt.

Landschaftsbild

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Tallandschaft entlang des Biddersbach. Beidseitig des Bachlaufes, der von der Landesstraße L 532 begleitet wird, schließen sich nach einem Niederungsbereich höher gelegene Flächen an, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die steileren Flächen sind dagegen von Wald bestanden.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen befinden sich in Böschungsbereichen vereinzelt Feldgehölze. Ansonsten sind die Flächen ausgeräumt. Insgesamt handelt es sich jedoch um ein großräumig strukturreiches Areal.

Fläche

Das Planungsgebiet stellt sich bislang als Teil der freien Landschaft im Außenbereich dar.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich der „Neckar- und Tauber Gäuplatten“, welche sich südlich von Würzburg aus östlich des Schwarzwaldes bis an die Alpen im Süden erstrecken. Es ist die größte naturräumliche Großlandschaft Baden-Württembergs. Die Böden der „Neckar- und Tauber Gäuplatten“ sind geprägt von Muschelkalk- und anderen Sedimentablagerungen. Die Landschaft an sich stellt sich größtenteils als unbewaldete und flachkuppige Hügellandschaft dar.

Im Bereich des „Kraichgaus“ treten fruchtbare Böden aus Muschelkalk- und Keupersedimenten auf, welche von Löß bedeckt sind.

Gemäß dem Kartenviewer des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg kommen im Planungsbiet die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Bodenkundlichen Einheiten vor:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

- Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Bewertung des Bestandszustands der einzelnen Bodenfunktionen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bodenkundliche Einheit	Bodenfunktionen				Wertstufe
	Nat. Bod.	AkiWas	FiPu	SnV	
D22	3,5	3,5	2	-	3,00
D27	3,5	3	3,5	-	3,33
D4	3,5	3	2,5	-	3,00
e13	3,5	3	2,5	-	3,00
D42	2,5	3,0	2,0	-	2,5
D35	3,5	3,0	2,0	-	2,83
e56	2,5	3,0	2,0	-	2,50
e46	3,5	4,0	3,0	-	3,50

Altlasten

Der Gemeinde sind keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten. Allerdings sind Vorbelastungen des Bodens durch Düngemiteleinsatz und landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht auszuschließen.

Gewässerhaushalt

Im Plangebiet befinden sich im Teilbereich 1 der Kopfbrunnengraben und im Teilbereich 2 der Schaftriebgraben. Östlich des Teilbereichs 1 verläuft der Waldwiesenbach. Es handelt sich um Nebengewässer des Biddersbachs. Die Bachläufe sind in der Gewässerstrukturkartierung des Landes nicht erfasst. Förmlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete bestehen nicht. Auch aus der Hochwassergefahrenkarte ergibt sich keine Überflutungsgefährdung.

Klima

Das Plangebiet dient aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländetopografie Richtung Biddersbach ab und wird dann entlang des Biddersbachs Richtung Westen geführt. Die dichte Begrünung um das Schloss Langenzell wirkt jedoch als Kaltluftbarriere, so dass die Kaltluft keinen Siedlungsflächen zugutekommt.

Biotopstrukturen

Das Naturgut Pflanzen wird über die Biotoptypenkartierung gemäß der Öko-konto-Verordnung (ÖKVO, LUBW 2010) beschrieben. Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

Feldgehölz (41.10)

Vereinzelt befindet sich im Bebauungsplangebiet das Biotop „Feldgehölz“. Hierbei handelt es sich um linienförmige, schmale Gehölzbestände in der freien Landschaft, bestehend aus Sträuchern und Bäume, die randlich mit Arten der Saumvegetation umfasst sind.

Acker (37.10)

Der überwiegende Teil des Plangebiets besteht aus dem Biotop „Acker“, einem intensiv bewirtschafteten Acker, der kaum mehr die natürlichen Standortverhältnisse widerspiegelt.

Wald (59.22)

Bei den von der Planung betroffenen Waldflächen handelt es sich um unterwuchsreiche mittelalte Fichtenbestände mit Laubholzanteil.

Artenschutz

Für das Planungsgebiet ist angesichts der bestehenden unversiegelten Freiflächen nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Vorplanung wurde durch den Vorhabenträger die Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Windpark Wiesenbach“ (Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Windpark Wiesenbach“, Bresche Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, 18.07.2024) beauftragt.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kam zu dem Schluss, dass das Untersuchungsgebiet für die relevanten Arten der Artengruppen der Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Pflanzen kein geeignetes Habitatpotenzial aufweist, sodass die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppen ausgeschlossen werden kann. Für einige Arten ergibt sich jedoch der Bedarf für eine weitergehende Untersuchung.

Vögel

Brutvogelarten

Die Betrachtung der potenziell gefährdeten Brutvogelarten hat ergeben, dass der Bereich um eventuelle Anlagenstandorte im Wald teilweise hochwertige Lebensräume für ubiquitäre Brutvogelarten sowie gleichzeitig als hochwertiges Nahrungshabitat dient. Potenziell vorkommende Arten würden vor allem durch die baubedingten Wirkungen der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Das Ackerland als potenzielle Fläche für Anlagestandorte kann als Bruthabitat für die meisten Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Jedoch können sowohl von der Feldlerche als auch vom Rebhuhn einige Exemplare vorkommen. Auch hier kann es vor allem zu baubedingten Auswirkungen kommen. Daher werden für die Brutvogelarten erweiterte Untersuchungen erforderlich.

Windkraftsensible Arten

Lat Gutachten gehört das Plangebiet nicht zum Verbreitungsgebiet der kollisionsgefährdeten Arten wie der Sumpfohreule, dem Schreiadler, der Kornweihe, der Wiesenweihe, dem Seeadler sowie dem Fischadler. Auch für die Rohrweihe ist kein geeignetes Habitatpotenzial erkennbar. Eine weitergehende Untersuchung ist für diese Arten daher nicht vonnöten. Weiter wird das Vorkommen von Uhu und Wanderfalke aufgrund ungeeigneter Brutplatzpotenziale als unwahrscheinlich eingestuft.

Weißstorch

Der Weißstorch gilt vor allem im Umfeld von Fortpflanzungsstätten als Kollisionsgefährdet. Das nächste bekannte Nest befindet sich jedoch außerhalb des Prüfbereichs für kollisionsgefährdete Arten. Da es jedoch trotzdem zu Transferflügen zwischen dem Nest und den Nahrungsräumen kommen kann, sollte der Weißstorch bei weitergehenden Beobachtungen einbezogen werden.

Baumfalke

Das Untersuchungsgebiet ist laut Gutachten nur eingeschränkt als Bruthabitat für den Baumfalken geeignet. Auch hochwertige Nahrungshabitate sind im Teilbereich 2, Windenergie kaum vorhanden. Jedoch gilt der Baumfalke aufgrund von Transferflügen dennoch als kollisionsgefährdet, weshalb sich ein erweiterter Prüfbedarf ergibt.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Schwarz- und Rotmilan

Bei der Begehung durch die Bresche Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde im Teilbereich 2, Windenergie ein Schwarzmilan-Horst entdeckt. Außerdem wurden Schreie und Bettelrufe von Jungvögeln vernommen. Der Teilbereich bietet fast durchgehend hochwertige Strukturen für Fortpflanzungsstätten. Die Gehölzstrukturen im Norden und Süden des Teilbereichs 2, Windenergie eignet sich gut als Fortpflanzungsstätte für den Rotmilan. Das Offenland bietet sich als Nahrungssuchraum an. Da Schwarz- und Rotmilan gerade in der Nähe von Brutstätten als kollisionsgefährdet gelten, gilt auch hier ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Wespenbussard

Der Altholzbestand in den bewaldeten Gebieten des Teilbereichs 2 eignet sich gut als Bruthabitat für den Wespenbussard, die Offenlandflächen können dem Wespenbussard als Nahrungsmittelhabitat dienen. Da dieser sich häufig, zum Beispiel bei thermischen Kreiseln oder der Balz, auf Höhe der Rotorblätter einer Windkraftanlage befindet, besteht ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Störungsempfindliche Arten

Laut Gutachten kann die Betroffenheit von Störungsempfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Rastvogelarten

Die gutachterliche Untersuchung hat ergeben, dass eine Nutzung des Teilbereichs 2 durch Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Vor allem der Rotmilan könnte die Fläche auf der Rast nutzen. Für weitergehende Informationen wurde der Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen. Außerdem werden vertiefende Untersuchungen erforderlich.

(wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt)

Säugetiere

Das Vorkommen von streng geschützten Säugetieren kann mit Ausnahme von Biber, Wildkatze, Haselmaus und Fledermäusen ausgeschlossen werden. Da der Windpark weit entfernt von den Lebensräumen des Bibers liegt, kann auch das Vorkommen des Bibers mit ausgeschlossen werden, sodass sich kein weiterer Prüfbedarf ergibt. Auch mit Sicht auf die Wildkatzen lässt sich ein Vorkommen mangels geeigneter Lebensraumstrukturen ausschließen. Ebenso wie beim Biber kann hier auf eine tiefergehende Prüfung verzichtet werden.

Da der Teilbereich 2, Windenergie in den Waldflächen im Norden und Süden über eine gute entwickelte Strauchschicht verfügt, besteht hier ein hohes

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Habitatpotenzial für die Haselmaus. Aufgrund einiger Totholzstrukturen mit Baumhöhlen weisen die Wälder im Norden und Süden des Teilbereichs gute Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Die angrenzenden Wegränder eignen sich laut Gutachten außerdem als Leitstrukturen für Fledermäuse sowie als Verbindung zwischen den Jagdflächen. Außerdem gelten Fledermäuse aufgrund ihres Flugverhaltens als kollisionsgefährdet und können durch z.B. Baumrodungen baubedingt betroffen sein. Daher ergibt sich für die Haselmaus sowie für Fledermäuse ein weiterer Untersuchungs- und Prüfbedarf.

Reptilien

Das Gutachten hat für die Artengruppe der Reptilien ergeben, dass das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte sowie der westlichen Smaragdeidechse von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch Populationen oder Einzelvorkommen der Äskulapnatter, der Schlingnatter und der Mauereidechse aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zauneidechse besteht mit einer Rodungsinsel im Wald sowie Waldwegen im Teilbereich 2 Habitatpotenzial. Auch am Waldrand ist mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Auf den Ackerflächen kann das Vorkommen der Zauneidechse aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Daher ergibt sich für die Zauneidechse in den Waldbereichen des Teilbereichs 2 ein erweiterter Prüfbedarf

Amphibien

Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass das Vorkommen der Geburtshelferkröte, der Knoblauchkröte, des Moorfrosches sowie des kleinen Wasserfrosches und des Alpensalamanders von vornherein auszuschließen ist. Auch für den Europäischen Laubfrosch bestehen im Teilbereich 2, Windenergie keine geeigneten Habitatstrukturen.

Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen in den Waldstandorten des Teilbereichs kann das Vorkommen der Gelbbauchunke sowie des Springfroschs nicht ausgeschlossen werden. Das halboffene Gelände der Ackerflächen im Teilbereich 2 eignet sich als Lebensraum für die Kreuzkröte, auch das Vorkommen der Wechselkröte ist an diesen Standorten unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen. Der nördliche Kammolch benötigt stehende Gewässer als Lebensraum sowie als Laichgewässer. Solche potenziellen Gewässer könnten in den Umliegenden Waldgebieten sowie dem etwa 700 m entfernten Golfplatz vorhanden sein. Ein weiterer Prüfbedarf ergibt sich nur, wenn tatsächlich entsprechende Gewässer in ca. 600 m Entfernung vorhanden sind.

9.4.2.2. Bedeutung für die Naherholung

Der Fläche kommt als Teil einer reichhaltig gegliederten Kulturlandschaft ein landschaftsgebundenes Erholungspotenzial zu. Anlagen der Erholungsinfrastruktur wie etwa Sitzbänke sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

vorhanden. Bei den vorhandenen Wegen handelt es sich um Wirtschaftswege, die auch zur Naherholung als Wander- oder Radweg genutzt werden können.

9.4.2.3. Vorhandene Immissionsbelastungen

Vorbelastung Schall

Für das Plangebiet liegen relevante Vorbelastungen durch die südlich angrenzende Landesstraße L 532 vor.

Die geplante Nutzung durch Windenergieanlagen wird durch die bestehenden Lärmimmissionen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Für das Planungsgebiet liegen relevante Vorbelastungen durch Luftschadstoffimmissionen der Landesstraße L 532 vor.

Die geplante Nutzung durch Windenergieanlagen wird durch die bestehenden Luftschadstoff-Emissionen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

9.4.2.4. Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Nächstgelegener schutzwürdiger Immissionsort ist das Schloss Langenzell. Der geringste Abstand beträgt ca. 600 m. Immissionsschutzrechtlich kommt dem Schloss eine Schutzwürdigkeit gemäß TA Lärm entsprechend der eines Mischgebiets zu. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte betragen somit 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

9.4.2.5. Kultur- und sonstige Sachgüter

Schützenswerte Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter bestehen nur die bestehenden Wald- und Wirtschaftswege.

9.4.3. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Wirkfaktor wirkt auf	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Vielart in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Biot Klima)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum: Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verrücklung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Untertalgebirg), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge; Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwasseremutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwasserneubildung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwasseremutzung und Änderung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaltaufproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Geräusche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen, werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern	Beschleunigung von Korrosion und Faulnis	Beschleunigung Verwitterung		

9.5. Alternativenprüfung

9.5.1. Teilbereich 1, Solarenergie

9.5.1.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage für den Umweltbericht ist ein Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und bei Nicht-Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bezogen auf die einzelnen Landschaftspotenziale ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Die bestehenden Immissionsbelastungen durch die im Süden befindliche Straße L 532 bleiben erhalten. Das Erholungspotenzial der Fläche bleibt unverändert.
Tiere und Pflanzen	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Boden	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Wasser	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird geprägt von den umliegenden Vegetationsstrukturen. Die Freiflächen bleiben als Ackerflächen zwischen den Grünstrukturen erhalten.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogel-schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.5.1.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Standortalternativen

wird im weiteren Verfahren ergänzt

9.5.2. Teilbereich 2, Windenergie

9.5.2.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage für den Umweltbericht ist ein Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und bei Nicht-Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bezogen auf die einzelnen Landschaftspotenziale ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Die bestehenden Immissionsbelastungen durch die L 532 bleiben erhalten. Das Erholungspotenzial der Fläche bleibt unverändert.
Tiere und Pflanzen	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.
Boden	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.
Wasser	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird geprägt von den umliegenden Vegetationsstrukturen. Die Freiflächen bleiben als Ackerflächen zwischen den Grünstrukturen erhalten.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der bisherigen Nutzungen sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

9.5.2.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Standortalternativen

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

9.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

9.6.1. Teilbereich 1, Solarenergie

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung kann keine konkrete Vorhabenplanung zugrunde gelegt werden. Auf Grundlage der Verhältnisse auf bestehenden Freiflächensolaranlagen kann jedoch abgeschätzt werden, dass aufgrund der einzuhaltenden Abstände zwischen den Modulen und zu den seitlichen Randbereichen maximal 60% der Fläche von Solarmodulen überdeckt bzw. durch Wege und Trafostationen baulich genutzt sein wird. Demnach kann zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eine versiegelte Fläche von gerundet 16 ha angenommen werden

9.6.1.1. Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind bislang intensiv genutzte Ackerflächen im Bestand betroffen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächenanlagen und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Es kann zu einer möglichen Versiegelung von bis zu 16 ha kommen. Durch die im Rahmen der konkreten Planung vorgesehenen Aufständigung der Module können die Flächen unterhalb der Module jedoch als Lebensräume erhalten bleiben. Der Lebensraumverlust im engeren Sinne beschränkt sich auf den dauerhaft versiegelten Bereich der Trafostation sowie durch die Ständer genutzten Flächen.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen der Errichtung der Anlagen von einer Befahrung der Flächen mit Baufahrzeugen auszugehen. Die hierdurch zu erwartende Bodenverdichtung entspricht jedoch der Bodenverdichtung, die auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch ein Befahren mit Traktoren entsteht.

9.6.1.2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Ein Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können sich durch die Umwandlung der Ackerflächen in eine Freiflächen-Solaranlage ergeben.

Der Lebensraumverlust im engeren Sinne würde sich auf den dauerhaft versiegelten Bereich der Nebenanlagen sowie der durch die Punktfundamente der Ständer versiegelten Flächen beschränken, sodass ein großer Teil der Fläche unversiegelt bleiben und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen würde.

... wird in Hinblick auf Auswirkungen auf Tiere nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt....

9.6.1.3. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es im Plangebiet zu einer Versiegelung auf bis zu 16 ha und damit zu einem Verlust an versickerungsfähigem Boden kommen. Einer großflächigen Versiegelung der Fläche kann jedoch effektiv durch die Aufständigung der Solarmodule entgegengewirkt werden.

Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser jedoch problemlos im direkten Umfeld und Unterhalb der Solarmodule zur Versickerung gebracht werden kann, kann der Eingriff unmittelbar wieder ausgeglichen werden. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung oder eine anderweitige Verschlechterung des Wasserpotentials ist nicht zu erwarten.

9.6.1.4. Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Planung könnte es zu einer Überdeckung bislang offener Bodenflächen durch Versiegelung und durch Verschattung in einer Größenordnung von bis zu 16 ha kommen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die bisherige Kaltluftproduktion der Fläche würde im Wesentlichen jedoch erhalten bleiben und könnte weiterhin – aufgrund der Aufständigung der Module – Richtung Biddersbach abfließen.

9.6.1.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch das Vorhaben könnte sich eine Überformung des Landschaftsbilds im gesamten Freiraumbereich zwischen der Ortslage von Wiesenbach und dem Hofgut Langenzell ergeben. Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre erheblich und könnte angesichts der Großflächigkeit der Anlage auch nicht durch eine Randeingrünung wirksam reduziert werden. Richtung Wiesenbach wäre durch eine Erhaltung des Gehölzbestandes am Wurzbach jedoch eine Abschirmung gegeben.

9.6.1.6. Auswirkungen auf Menschen

Nachteilige Auswirkungen auf die Naherholung ergeben sich nur in geringem Maße, da die Fläche bereits derzeit keine relevante Infrastruktur für die landschaftsbezogene Naherholung aufweist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der freien Landschaft und der Abstände zu Wohnnutzungen beschränkt sich der Schattenwurf der Anlagen im Wesentlichen auf die offene Landschaft.

Von der beabsichtigten Flächennutzung können – insbesondere im Fall der Errichtung von Anlagen zur Stromspeicherung - Schallimmissionen ausgehen.

9.6.1.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter wären von der Planung nicht betroffen.

9.6.2. Teilbereich 2, Windenergie

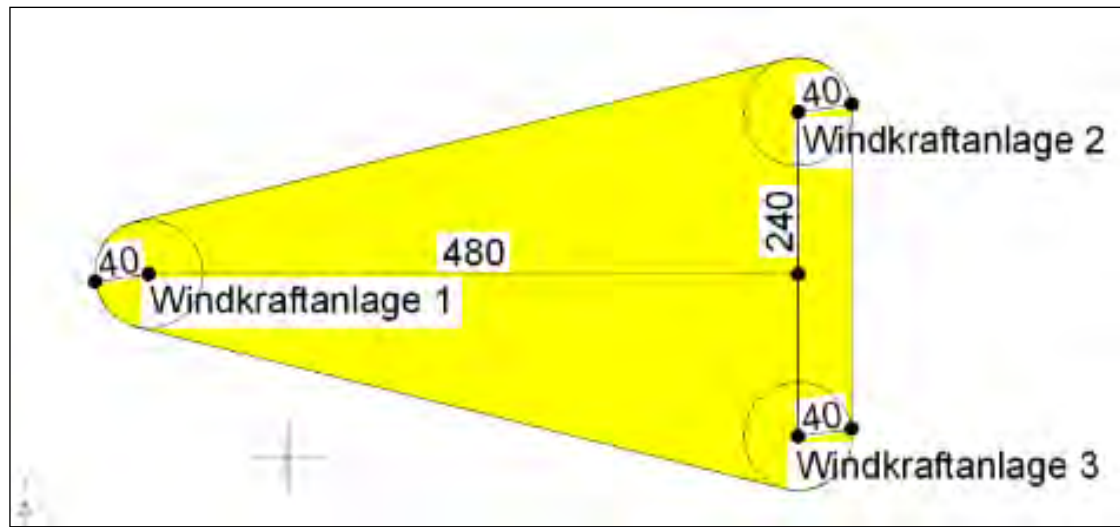
Da die Umweltauswirkungen einer Windkraftanlage wesentlich von dem genauen Standort sowie dem verwendeten Anlagentyp abhängig sind, muss die abschließende Bewältigung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Vorhabengenehmigung des konkreten Einzelvorhabens verlagert werden. Bei der Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan können nur die grundsätzlich möglichen Auswirkungen dargestellt werden.

Hinsichtlich der Zahl der Windenergieanlagen ist anzumerken, dass sich bei Windenergieanlagen insbesondere aus wirtschaftlichen Kriterien Abstandserfordernisse ergeben, da die durch die Anlagen verursachten Veränderungen der Strömungsverhältnisse bei zu geringen Abständen die mögliche Energieausbeute bei benachbarten Anlagen deutlich mindern können. In der Literatur wird daher davon ausgegangen, dass zu bestehenden Windkraftanlagen in Hauptwindrichtung (hier: Südwesten) ein Mindestabstand des 6- bis 10-fachen

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Rotordurchmessers eingehalten werden sollte. Quer zur Hauptwindrichtung sollte der Abstand den 3- bis 5-fachen Rotordurchmesser betragen.

Unter der – zurückhaltenden – Annahme eines Rotordurchmessers von 80 m ergibt dies einen Abstand von ca. 480 m – 800 m in Hauptwindrichtung und von 240 m – 400 m in der Nebenwindrichtung.



Mindestfläche für drei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuhaltenden Abstände für Windkraftanlagen untereinander; Annahme: Rotorradius 40 m, Rotordurchmesser 80 m.

Die obige Berechnung ist beispielhaft. Für Windenergieanlagen entsprechend den mittlerweile üblichen Standards bezüglich der Rotorabmessungen sind größere Flächen erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung besteht jedoch für die Kommunen keine Möglichkeit, Mindest- oder Maximalvorgaben zu den Anlagenhöhen und Rotorabmessungen zu treffen.

Allerdings ist die Annahme gerechtfertigt, dass aufgrund der konkreten Flächengröße und den technischen sowie wirtschaftlichen Voraussetzungen zwischen den Windrädern im Teilbereich 2, Windenergie mit maximal 5 Windrädern gerechnet werden kann.

9.6.2.1. Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Je Windenergieanlage ist durch das Fundament, eine Umfahrt und technische Nebenanlagen mit einer Bodenversiegelung in einer Größenordnung von 0,3 bis 0,5 ha zu rechnen. Bei 5 Windenergieanlagen ergibt sich damit eine mögliche Versiegelung von 1,5 – 2,5 ha. Hinzu kommen die Flächen der Zuwegung, die je nach örtlicher Situation unterschiedlich groß ausfällt, sowie die Flächen, die zum Bau temporär beansprucht werden müssen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen der Errichtung der Anlagen von einer Befahrung der Flächen mit Baufahrzeugen auszugehen. Die hierdurch zu erwartende Bodenverdichtung entspricht jedoch der Bodenverdichtung, die auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch ein Befahren mit Traktoren entsteht.

9.6.2.2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Ein Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können sich durch die Umwandlung der Acker- und Waldflächen ergeben, die für die Fundamente der Windenergieanlagen sowie zur Herstellung der Erschließung der Anlagen notwendig sind.

Weitere Störungen insbesondere der Vogelwelt sowie von Fledermäusen ergeben sich durch die Baukörper der Windenergieanlagen selbst, die von einigen Arten gemieden werden bzw. durch die drehenden Flügel, die ein Kollisionsrisiko darstellen.

... wird in Hinblick auf Auswirkungen auf Tiere nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt....

9.6.2.3. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen und Zufahrtswege kann es im Plangebiet zu einem Verlust an versickerungsfähigem Boden kommen. Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser jedoch problemlos im direkten Umfeld zur Versickerung gebracht werden kann, kann der Eingriff unmittelbar wieder ausgeglichen werden. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung oder eine anderweitige Verschlechterung des Wasserpotentials ist nicht zu erwarten.

9.6.2.4. Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich die Luftströmung durch Verwirbelungen hinter den Rotoren verändern. Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die bestehenden Freiflächen keine siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktionen aufweisen. Auch die Versiegelung ist im Vergleich zur Größe des gesamten Teilbereichs verschwindend gering, sodass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

9.6.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde sich eine grundlegende Überformung des Landschaftsbilds im gesamten Freiraumbereich zwischen dem Schloss Langenzell und den Ortslagen von Waldwimmersbach und

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Lobenfeld ergeben. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist erheblich und könnte angesichts der Großflächigkeit der Anlage auch nicht durch eine Randeingrünung wirksam reduziert werden.

(wird ergänzt)

9.6.2.6. Auswirkungen auf Menschen

Erholung

Durch die Planung kommt es zu einer Überformung des Landschaftsbilds, wodurch die Eignung für die landschaftsgebundene Erholung im gesamten Freiraumbereich zwischen dem Schloss Langenzell und den Ortslagen von Waldwimmersbach und Lobenfeld reduziert wird. Unmittelbare Auswirkungen im Sinne eines Verlustes von erholungswirksamer Infrastruktur ergeben sich jedoch nicht.

Schallschutz

(wird nach Vorlage eines Schallgutachtens ergänzt)

9.6.2.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

9.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

9.7.1. Teilbereich 1, Solarenergie

Zentrale Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von nachteiligen Umweltwirkungen ist einerseits die Standortwahl und andererseits die Einhaltung ausreichender Abstände sowohl zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen als auch zu bedeutsamen Lebensräumen von solarenergiesensiblen Tierarten.

Die Sonderbauflächen „Solarenergie“ befinden sich in einem Flächenbereich, der weder bedeutsame Lebensräume für Flora und Fauna bietet noch eine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung hat. Insofern werden diesbezüglich mögliche Konflikte grundlegend vermieden. Weiterhin werden zu den nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen Abstände eingehalten, die eine Einhaltung der maßgebenden Richt- und Grenzwerte erwarten lassen.

Auch zu Lebensräumen, insbesondere zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, solarenergiesensiblen Tierarten werden so ausreichende Abstände eingehalten, dass kein grundlegender, im Einzelgenehmigungsverfahren nicht bewältigbarer Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des südlich bzw. südwestlich angrenzenden Natura 2000-Gebiets sowie mit sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten ist.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens.

9.7.2. Teilbereich 2, Windenergie

Zentrale Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von nachteiligen Umweltwirkungen ist einerseits die Standortwahl und andererseits die Einhaltung ausreichender Abstände sowohl zu immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen als auch zu bedeutsamen Lebensräumen von windkraftsensiblen Tierarten.

Zu den nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich schützenswerten Nutzungen werden Abstände eingehalten, die eine Einhaltung der maßgebenden Richt- und Grenzwerte erwarten lassen. Die Fläche hat zudem keine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Naherholung

Die genauen Ausprägungen der beim Bau von Windenergieanlagen zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind stark von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig und können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gelöst bzw. bewältigt werden. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu bearbeiten.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen können jedoch aufgrund deren Größe praktisch in keiner Weise vermieden oder wesentlich gemindert werden.

9.8. Zusätzliche Angaben

9.8.1. Teilbereich 1, Solarenergie

9.8.1.1. Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)

Im Bereich der geplanten Vorhaben ist durch den Betrieb nicht mit einem Aufkommen von Abfällen zu rechnen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden sich allenfalls geringfügige Abfallmengen überwiegend in Form von Verpackungen oder Resten typischer Baumaterialien ergeben.

Neuzeitliche Solarmodule weisen keine relevante Schadstoffbelastung mehr auf, so dass sie nach Ablauf ihrer Nutzungszeit bzw. bei einer möglichen Beschädigung ohne weiteres entsorgt werden können.

Mit Umsetzung des Vorhabens entsteht keine Nutzung mit Schmutzwasseraufkommen.

Für die Freiflächensolaranlage ist nicht anzunehmen, dass Stoffe mit einem relevanten Gefährdungspotenzial für die Umwelt zum Einsatz kommen werden. Nicht ausgeschlossen kann dies jedoch bei Anlagen zur Stromspeicherung

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

bzw. zur Herstellung von Wasserstoff. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden.

9.8.1.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens ist angesichts der Flächengröße mit einem jährlichen Gesamtstromertrag von ca. 300.000 kWh/Jahr zu rechnen.

9.8.1.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplante Solaranlage weist durch die Hanglage kein erhöhtes Risiko gegenüber Starkregenereignissen und den daraus z.T. resultierenden Hochwasserereignissen auf.

Möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlage durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen sind von dem Vorhabenträger zu berücksichtigen.

9.8.1.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Solaranlage und der Abschirmung zur freien Landschaft durch die bestehenden Vegetationsstrukturen ist mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

Archäologischen Strukturen werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

9.8.1.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine gleichartigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

9.8.2. Teilbereich 2, Windenergie

9.8.2.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Im Bereich der geplanten Vorhaben ist durch den Betrieb nicht mit einem Aufkommen von Abfällen zu rechnen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden sich allenfalls geringfügige Abfallmengen überwiegend in Form von Verpackungen oder Resten typischer Baumaterialien ergeben.

Im Falle eines Abbruchs bedürfen die Baumaterialien von Windenergieanlagen einer fachgerechten Entsorgung. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans relevante Umweltgefährdungen sind für den Bereich des Planungsgebiets jedoch nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung des Vorhabens entsteht keine Nutzung mit Schmutzwasseraufkommen.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe mit einem relevanten Gefährdungspotenzial für die Umwelt zum Einsatz kommen werden. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden.

9.8.2.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens ist mit einem jährlichen Gesamtstromertrag von 34 MW/Jahr zu rechnen.

9.8.2.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

Die geplanten Windenergieanlagen weisen durch die Hanglage kein erhöhtes Risiko gegenüber Starkregenereignissen und den daraus z.T. resultierenden Hochwasserereignissen auf.

Möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlage durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen sind von dem Vorhabenträger zu berücksichtigen.

9.8.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch Windenergieanlagen innerhalb der im Bebauungsplan als Sondergebiete festgesetzten Flächen ergeben sich keine besonderen Risiken für das archäologische kulturelle Erbe. Es ist nicht mit einer unmittelbaren Zerstörung zu rechnen.

Eine mittelbare Beeinträchtigung des Schlosses Langenzell bzw. des zugehörigen Hofguts durch Veränderungen von Sichtbeziehungen ist jedoch nicht auszuschließen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch Unfälle ergeben, insbesondere bei einem denkbaren Umstürzen einer Anlage. Durch den gewählten Standort und die Abstände zu Verkehrswegen ist das Risiko von Personenschäden jedoch weitestgehend minimiert.

9.8.2.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Im Umfeld des Planungsgebiets bestehen Planungen für einen Windpark im Bereich der Gemeinde Lobbach, Spechbach und Epfenbach. Kumulationswirkungen sind nicht ausgeschlossen.

9.8.3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Verfahren eingesetzt werden können.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

9.8.4. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich der jeweiligen Plangebiete erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Weitergehende technische Verfahren wurden aufgrund der Inhaltstiefe des Flächennutzungsplanes nicht benötigt.

9.8.5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

9.8.6. Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden

Im Rahmen des Umweltberichts wurden – neben eigenen Begehungen des Plangebiets und eigenen Einschätzungen - folgende Quellen herangezogen:

- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „LUBW“; im Internet aufzurufen unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/index.xhtml>
- Geoportal Baden-Württemberg des Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, im Internet aufzurufen unter: <https://www.geoportal-bw.de>

9.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

9.9.1. Teilbereich 1, Solarenergie

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient im Teilbereich 1 insbesondere der planungsrechtlichen Vorbereitung des Baus einer Freiflächen-Solaranlage auf einer insgesamt 26,1 ha umfassenden Fläche östlich der Ortslage von Wiesenbach.

Betroffen von der Planung ist eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie Intensivgrünland.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigt sich, dass grundlegende nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale Boden, Wasser und Klima sowie auf die betroffenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt werden ergänzende Untersuchungen erforderlich.

Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Begründung zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell" Vorentwurf vom 16.01.2025

In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich eine grundlegende Überformung im Freiraumbereich zwischen Wiesenbach und dem Hofgut Langenzell. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist erheblich und kann angesichts der Großflächigkeit der Anlagen auch nicht vor Ort nur bedingt reduziert werden.

Das Vorhaben selbst löst Immissionen aus. Zu deren Beurteilung sind ergänzende Untersuchungen erforderlich.

... wird nach Vorlage der Gutachten zum Artenschutz, zu Blendwirkungen und ggf. zum Schall ergänzt ...

Nachteilige Auswirkungen auf archäologischen Strukturen im Untergrund sind ebenfalls nicht zu erwarten.

9.9.2. Teilbereich 2, Windenergie

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient im Teilbereich 2 dient insbesondere der planungsrechtlichen Vorbereitung des Baus von bis zu 5 Windenergieanlagen östlich des Schlosses Langenzell.

Betroffen von der Planung sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und Wald.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigt sich, dass grundlegende nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale Boden, Wasser und Klima sowie auf die betroffenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt werden ergänzende Untersuchungen erforderlich.

... wird nach Vorlage des Gutachtens zum Artenschutz ergänzt ...

In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich eine grundlegende Überformung im gesamten Freiraumbereich zwischen dem Schloss Langenzell und den Ortslagen von Waldwimmersbach und Lobenfeld. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist erheblich und kann angesichts der Großflächigkeit der Anlagen auch nicht vor Ort wirksam reduziert werden.

Das Vorhaben selbst löst Immissionen aus. Bei Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind jedoch keine grundlegend nachteiligen Auswirkungen zu befürchten.

Nachteilige Auswirkungen auf archäologischen Strukturen im Untergrund sind ebenfalls nicht zu erwarten.